

Zur Beratungssituation im Asylverfahren

Ein Skript für die ehrenamtliche und studentische
Rechtsberatung von Geflüchteten

Herausgegeben von



Dieses Skript wurde im Rahmen des Regionaltreffens der Refugee Law Clinics Süddeutschlands vom 31. März bis 02. April 2017 erstellt. Es wurde in Verantwortung des Dachverbands *Refugee Law Clinics Deutschland e.V.* überarbeitet und aktualisiert auf den Stand Februar 2018.

Ersterstellung: Dolores Sarancic, Fabian Grona in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Referent*innen (siehe Programmübersicht auf Seite 1)

Überarbeitung: Greta Eriksen, Simon Herker

Lektorat: Dr. Carsten Hörich, Prof. Wolfgang Armbruster

Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement während der Erstellung des vorliegenden Skripts!

Inhaltliche Anmerkungen werden an <wissensmanagement[at]rlc-verband.de> gerne entgegen genommen.

Kontaktinformationen

Refugee Law Clinics Deutschland e.V.
c/o Migration Hub Network
Am Krögel 2
10179 Berlin
Online: www.lawclinics.de

V.i.S.d.P.

Maximilian Oehl, 1. Vorsitzender

© Refugee Law Clinics Deutschland e.V.

Mit freundlicher Unterstützung von



In herzlicher Erinnerung an Dr. Carsten Hörich (1981 – 2018).

Er war Begleiter und vielfältiger Unterstützer des Netzwerks und der Refugee Law Clinics.

Was er uns gab, bleibt. Mögen sein wacher kritischer Geist und die Leidenschaft uns weiter tragen.

Inhaltsverzeichnis

A.	Programmübersicht.....	1
B.	Dokumente im Asylverfahren	2
I.	Übersicht zum Ablauf des Asylverfahrens	2
II.	Dokumente innerhalb der unterschiedlichen Verfahrensstadien	2
1.	Einreise und Asylantrag	2
2.	Dublin Verfahren.....	5
3.	Anhörung im Asylverfahren (§ 25 AsylG).....	6
4.	Positive Entscheidung des Bundesamtes.....	6
5.	Negative Entscheidung des BAMF	7
6.	Rechtsbehelfsbelehrung	8
7.	EXKURS: Asylfolgeverfahren: Zweit- und Folgeantrag.....	8
8.	EXKURS: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung).....	9
C.	Anhörungsvorbereitung	12
I.	Übersicht	12
II.	Anhörungsvorbereitung	12
1.	Ablauf.....	12
2.	Rolle des/der Beraters/-in	12
3.	Vor der Anhörungsvorbereitung.....	12
4.	Vorabinformationen an den/die Beratungssuchenden.....	12
5.	Kernfragen.....	13
6.	Nach der Anhörung.....	16
III.	Anhörungsbegleitung	16
1.	Problem: Der/Die Begleiter/-in wird von der Anhörung ausgeschlossen	16
2.	Vor der Anhörungsbegleitung.....	17
3.	Rolle des/der Begleiters/-in	17
IV.	Checkliste zur Anhörungsvorbereitung	18
V.	Literatur und nützliche Links	19
D.	Psychosoziale und psychotherapeutische Arbeit mit traumatisierten Asylbewerbern ..	20
I.	Reflexionsfragen.....	20
II.	Situation traumatisierter Flüchtlinge/Asylbewerber	20
1.	Traumatisierung im Heimatland	20
2.	Traumatisierung auf der Flucht	20
3.	Traumatisierung in Deutschland.....	20

III.	Was ist ein Trauma?	21
IV.	Psychotherapeutische Einsichten	21
1.	Ziele der Psychotherapie.....	21
2.	Die drei Schritte in der Psychotherapie	21
V.	Gedankenexperiment.....	21
VI.	Inhalte psychosozialer Arbeit	22
VII.	Hinweise im Umgang mit traumatisierten Asylbewerber/-innen	22
1.	Hilfreiches Verhalten	22
2.	Reaktion in einer kritischen Situation	22
VIII.	Literatur	23
IX.	Kontakte zu psychosozialen Zentren	23
E.	Beratungspraxis.....	24
I.	Übersicht zum Ablauf	24
II.	Ziele eines Beratungsgesprächs	24
1.	Aus Sicht der Berater/-innen	24
2.	Aus Sicht des/der Beratungssuchenden	24
III.	Umgebung der Beratung	24
IV.	Das Gespräch	24
1.	Begrüßung.....	24
2.	Gesprächsbeginn.....	25
3.	Fragen	25
4.	Umgang mit Antworten des/der Beratungssuchenden.....	25
5.	Unklarheiten vermeiden	25
6.	Inhalt des Beratungsgesprächs	26
7.	Haftungshinweis.....	27
8.	Gesprächsende.....	27
9.	Nach dem Gespräch	28
V.	Checkliste zum Beratungsgespräch.....	28
VI.	Thema: Klage und Klagebegründung in der (R)LC	29
F.	Musterfälle zum Asyl- und Ausländerrecht.....	32
I.	Fall: Langes Warten	32
II.	Fall: Verpatzte Anhörung und europäische Familienzusammenführung	35
III.	Fall: Für die Liebe!.....	39
IV.	Fall: Familiennachwuchs und Umzugspläne	41
V.	Fall: Abgelehnt.....	44
VI.	Fall: Schutz vor Gefängnisstrafe? / Der edle Pass	48

VII.	Fall: Verfahren eingestellt – Oh mein Gott!	50
VIII.	Fall: Eine Frage des Alters	52
G.	Grenzen der Rechtsberatung	55
I.	Historie	55
II.	Allgemeine Vorschriften, § 1 – 5 RDG	55
1.	Gesetzeszweck, § 1 RDG	55
2.	Anwendungsbereich des RDG	56
III.	Besondere Vorschriften, insbesondere § 6 RDG	59
1.	Erfordernis einer Vollmacht	59
2.	Befugnis zur Erbringung der RDL	59
3.	Sonstige unentgeltliche außergerichtliche RDL, § 6 II RDG	60
4.	„Unter Anleitung eine/-s Volljurist/ -in“, § 6 II 2 RDG	60
5.	„Einweisung und Fortbildung“, § 6 Abs. 2 S. 2 RDG	61
6.	Problem: Verhältnis von § 6 RDG zu § 7 RDG	61
7.	Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das RDG	62
H.	Musterschriftsätze	64
I.	Androhung der Untätigkeitsklage	65
II.	Untätigkeitsklage	66
III.	(Aufstockungs-)Klage auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus – Syrien und Antrag auf Prozesskostenhilfe	69
IV.	Klage und Eilantrag gem. 80 Abs. 5 VwGO bei Dublin-III-Verfahren	71
V.	Antrag auf Unterbringung in einer Wohnung	73
VI.	Antrag auf Beistand bei Anhörung	74
VII.	Antrag und Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand & Eilantrag	75
VIII.	Eilantrag und Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bei Verfahrenseinstellung nach § 33 AsylG 78	

A. Programmübersicht

Das Programm des Regionaltreffens 2017 der Refugee Law Clinics Süddeutschland mit den beteiligten Referent*innen, denen wir an dieser Stelle herzlichen Dank für ihre Unterstützung dieses Skripts aussprechen:

Freitag, 31. März 2017

bis 17:00 Uhr
Anreise

17:30 Uhr
Abendessen

18:30 Uhr
Begrüßung
Klaus Barwig, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Fabian Grona, Refugee Law Clinic Freiburg e.V.

anschließend
Vorstellung der einzelnen RLCs und Erwartungshorizont

19:30 Uhr
Vorstellung / Besprechung wichtiger Dokumente im Asylverfahren
• Akteure im Asylverfahren und eigene Bevollmächtigung
• Dokumentenarten
• Rechtliche Zusammenhänge und relevante Informationen
Simon Hofmann und Hao-Hao Wu, RLC München

21:00 Uhr
Abendprogramm

Samstag, 1. April 2017

ab 7:30 Uhr
Frühstück

8:30 Uhr
Morgenimpuls
Klaus Barwig

anschließend
Anhörungsvorbereitung
• Worauf kommt es bei der Anhörung an?
• Rechtliche Grundlagen der Anhörung/Anhörungsbegleitung
• Umgang mit Behörden
• Verhalten der Begleitperson
David Offenwanger, Arrival Aid

10:00 Uhr
Kaffeepause

10:30 Uhr
Psychosoziale Aspekte
• Was ist ein Trauma?
• Wie erkenne ich einen traumatisierten Menschen?
• Welche Besonderheiten treten in der Beratung von traumatisierten Menschen auf und was gilt es im Umgang mit ihnen zu beachten
• Psychohygiene
Manfred Kiewald, Dipl-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut, Refugio Villingen-Schwenningen e.V.

12:45 Uhr
Mittagessen

14:00 Uhr
Beratungspraxis
• Sachverhaltsaufnahme
• Gesprächsführung in der Beratung
• Vorbereitung
• Nachbereitung
Hubert Heinhold, Rechtsanwalt, München
Manfred Weidmann, Rechtsanwalt, Tübingen

16:00 Uhr
Kaffeepause

16:30 Uhr
Fortsetzung der Einheit

19:00 Uhr
Abendessen

20:00 Uhr
Abendprogramm

Sonntag, 2. April 2017

ab 7:30 Uhr
Frühstück

8:30 Uhr
Morgenimpuls
Klaus Barwig

anschließend
Beratungspraxis
• Verfassen von Schriftsätzen
• Arbeit mit Behörden
Hubert Heinhold / Manfred Weidmann

10:30 Uhr
Kaffeepause

11:00 Uhr
Grenzen der studentischen Rechtsberatung
• Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
• Wie weit darf man in der Beratung gehen?
• Umgang mit Grenzfällen
Prof. Wolfgang Armbruster, Vizepräsident des VG Sigmaringen

12:45 Uhr
Mittagessen

14:00 Uhr
Evaluation und Verabschiedung

15:00 Uhr
Tagungsende

B. Dokumente im Asylverfahren

I. Übersicht zum Ablauf des Asylverfahrens



II. Dokumente innerhalb der unterschiedlichen Verfahrensstadien

1. Einreise und Asylantrag

a. Anlaufbescheinigung

- Zwischen Einreise und Ausstellung des Ankunftsnachweises wird u.U. eine „Anlaufbescheinigung“ ausgestellt (rechtliche Einordnung unklar und nicht im AsylG geregelt)

Muster – Anlaufbescheinigung:

The image shows a sample of an 'Anlaufbescheinigung' (Anchorage Certificate) issued by the BAMF. It includes a photo of a woman, personal data fields (Name: Mustermann, Vorname: Erika, Geburtsdatum: 12.08.1964, Geschlecht: F, Staatsangehörigkeit: SYR), and instructions to report to the Musterbehörde at Heidestraße 17, 51147 Köln. The document is dated 01.02.2016 and signed by the issuing authority.

b. Ankunftsnachweis

- Seit 28. Januar 2016 Ausstellung von „**Ankunftsnachweis**“ (AKN) direkt nach der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 63a AsylG)
- Der Aufenthalt ist erst nach Ausstellung des Ankunftsnachweises gestattet (§ 55 Abs. 1 AsylG)
- Ausstellende Einrichtung/Behörde: zuständige Aufnahmeeinrichtung oder Außenstelle des BAMF
- Gültigkeit längstens 6 Monate
- Mit dem Ankunftsnachweis hat die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA) im Jahr 2016 eine bundeseinheitliche Ausgestaltung erhalten
- Über die Bedeutung der Asylantragstellung sowie damit einhergehende Rechte und Pflichten ist der/die Asylsuchende schriftlich zu informieren (§ 14 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 24 Abs. 1 AsylG)
- Hierzu erhält der/die Asylsuchende eine schriftliche Mitteilung (mehreseitiges Dokument)
- Das BAMF legt für jedes Asylverfahren eine entsprechende Akte an (→ Einsicht während des Verfahrens auf Antrag möglich)

c. Aufenthaltsgestattung

- Nach dem Ankunftsnachweis (s.o.) ist die Aufenthaltsgestattung ein neues Dokument, das aber den Aufenthaltsstatus unverändert lässt
- Aufenthaltsgestattung wird nach der förmlichen Asylantragstellung beim BAMF ausgestellt
- Aus den Dokumenten, die der/die Asylsuchende im Besitz hat, lässt sich deshalb gut ersehen, in welchem Stadium des Asylverfahrens er/sie sich gerade befindet und welchen Aufenthaltsstatus er/sie hat
- Die Möglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach § 61 AsylG. Die Vorrangprüfung entfällt in den Fällen des § 32 Abs. 5 BeschV
- Eine räumliche Beschränkung während des Wohnens in der (Erst-)Aufnahmeeinrichtung ergibt sich aus §§ 56 ff. i.V.m. §§ 47 ff. AsylG
- Gemäß § 60 Abs. 1 AsylG wird Asylsuchenden, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, vorgegeben, an welchem Ort sie wohnen sollen, solange sie ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern (Wohnsitzauflage)
- Ausländer mit Aufenthaltsgestattung können bei freien Plätzen zu einem Integrationskurs zugelassen werden, wenn „ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“, § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (Herkunftsland mit hoher Anerkennungsquote -> „gute Bleibeperspektive“, BT-Drs. 18/6185). Über die Zulassung entscheidet das Bundesamt (§ 5 IntV)

Muster - Aufenthaltsgestattung:



2. Dublin Verfahren

a. Einleitung des Verfahrens und Entscheidung

- Häufig erhält der/die Asylsuchende nach Stellung des förmlichen Asylantrags ein Schreiben, welches über die **Einleitung des sogenannten Dublin-Verfahrens** (Art. 20 Dublin III-VO) informiert → bedeutet lediglich, dass geprüft wird, ob ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (bspw. Prüfung auf Treffer innerhalb EURODAC-Datei [Fingerabdruck-Identifizierungssystem der EU])
- Über das **Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates** (sogenanntes Dublin-Interview; von Betroffenen oft auch „Erstes Interview“ genannt) wird eine Niederschrift erstellt → Zusendung i.d.R. mit Entscheidung
- Wird festgestellt, dass ein anderer Dublin-Staat für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist, ergeht Bescheid, dass der „Antrag als unzulässig abgelehnt“ wird (§ 29 Abs. 1 AsylG)
- Außerdem ergeht eine Abschiebungsanordnung in den zuständigen Dublin-Staat (§ 34a AsylG)

b. Bei festgestellter Zuständigkeit eines anderen Staates

- Ein negativer Dublin-Bescheid besteht also aus einer Unzuständigkeitserklärung hinsichtlich des konkreten Asylverfahrens in Deutschland sowie der Abschiebungsanordnung
- Die zuständige Ausländerbehörde regelt die Ausreisemodalitäten → Ausstellung einer so genannten **Grenzübertrittbescheinigung** (nicht im Gesetz geregelt) erfolgt mit dem Zweck des Nachweises der selbstständigen („freiwilligen“) Ausreise und soll von Grenzbehörde oder Auslandsvertretung abgestempelt werden
- Diese erhält der/die Asylsuchende zusammen mit entsprechenden Informationen schriftlich
- Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf eine selbstständige Ausreise (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.9.2015 – 1 C 26/14)
- Möglicherweise können inlandsbezogene Überstellungshindernisse geltend gemacht werden. Das können Duldungsgründe nach § 60a AufenthG sein, z.B. eine Reiseunfähigkeit infolge schwerer Krankheit oder Risikoschwangerschaft
- Überstellungsfristen des Art. 29 Dublin III-VO beachten: Fristablauf führt zur Zuständigkeit Deutschlands. Zur Prüfung ggf. Akteneinsicht beantragen

c. Rechtsmittel

- Frist zur Klage gegen den Dublin-Bescheid beträgt 1 Woche (§ 74 Abs. 1 Hs. 2 i.V.m. § 34a Abs. 2 S.1 AsylG)
- Auch Eilantrag auf Aussetzung der Abschiebung muss innerhalb einer Woche gestellt werden
- Möglicherweise können zielstaatsbezogene Überstellungshindernisse geltend gemacht werden
- Wichtig: 6-Monatsfrist (Überstellungsfrist) beginnt nach erfolglosem Gerichtsverfahren neu (BVerwG, Urt. v. 9.8.2016 – 1 C 6/16)

d. Weitere Informationen

- Dienstanweisungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Dublin-Verfahren (Stand November 2017): www.goo.gl/BjNhNx

- Informationsbroschüre von Pro Asyl: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin_Ratgeber_Erste_Hilfe_2015.pdf (Achtung: Stand 2015!)
- Basisinformationen vom Informationsverbund Asyl & Migration auf: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/basisinformationen.html> (Achtung: Stand 2015!)

3. Anhörung im Asylverfahren (§ 25 AsylG)

- Die Anhörung ist für den/die Asylbewerber/-in der wichtigste Teil im Asylverfahren, denn das dort Gesagte entscheidet über den weiteren Verlauf des Asylverfahrens. Fehler bei der Anhörung sind oft nicht mehr korrigierbar
- Der/Die Asylbewerber/-in erhält i.d.R. eine schriftliche Ladung zum Anhörungstermin
- Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu erstellen und dem/der Asylsuchenden zur Unterschrift vorzulegen (§ 25 Abs. 7 AsylG)
- Das **Anhörungsprotokoll** wird dem Betroffenen nach dem Termin zugestellt, manchmal erst mit der Entscheidung (**dazu: Fränkel** in Hofmann, 2. Aufl., § 25 AsylG Rn. 26 f.)

Hinweis: Über Probleme/Fehler während der Anhörung sollte das BAMF so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt werden

4. Positive Entscheidung des Bundesamtes

- Die Entscheidung wird bekanntgegeben, indem sie per Post zugesandt wird
- Wichtig: Dem BAMF ist bei Umzug stets die neue Adresse mitzuteilen. Anzeige gegenüber der Ausländerbehörde reicht nicht
- Klagefristen beginnen mit ordnungsgemäßer Zustellung (gelben Briefumschlag aufheben!)

Hinweis: Die Erteilung der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG hat gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG unabhängig von der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG [u.a. Passpflicht]) zu erfolgen. Das gilt also für alle vier untenstehenden Schutzstatus

a. Asylberechtigung gem. § 16 a GG

- Kann bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat nicht gewährt werden → bei Einreise nach Deutschland auf dem Landweg immer gegeben. Daher wird die Asylberechtigung kaum erteilt und ist für die Praxis nicht relevant
- Rechtliche Wirkungen wie bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

b. Flüchtlingseigenschaft, § 3 Abs. 1 AsylG

- Es ergeht Bescheid: „Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt“
- Aufenthaltstitel für 3 Jahre, § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG
- Sofern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, muss die Ausländerbehörde einen „blauen Flüchtlingspass“ ausstellen, Art. 28 GFK (sehr wichtig für Reisen ins Ausland)
- Privilegierter Familiennachzug möglich, vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG

Zu beachten: Der sog. Flüchtlingspass gilt nicht für Reisen ins Herkunftsland. Davon ist dringend abzuraten → Risiko des Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG) oder eines Widerrufsverfahrens (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG)

c. Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

- Es ergeht ein Bescheid: „Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt“ → Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG ist zu erteilen
- Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, anschließend Verlängerung auf zwei weitere Jahre möglich, § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG
- Keine Ausstellung des Flüchtlingspasses, ggf. kann ein Reiseausweis für Ausländer (§ 5 ff. AufenthV) beantragt werden (oft aber nicht ganz einfach zu bekommen)
- Aussetzung oder (voraussichtlich ab August 2018) strenge Reglementierung des Familiennachzugs; gilt nicht für „Dublin III-“ oder Härtefälle gemäß § 22 AufenthG
- Zweiwöchige Klagfrist (für sog. Aufstockungsklage, also die weitere Begehrung der Zuerkennung von Asyl- und/oder Flüchtlingseigenschaft, während die Zuerkennung des zumindest subsidiären Schutzstatus nicht angegriffen und bestandskräftig wird)

d. Nationales Abschiebeverbot, § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG

- Es ergeht ein Bescheid: Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 (oder Abs. 7) des Aufenthaltsgesetzes liegt vor
- Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr, § 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
- Aufenthaltstitel soll erteilt werden, § 25 Abs. 3 AufenthG
- Zweiwöchige Klagfrist

5. Negative Entscheidung des BAMF

- Klagefristen beginnen mit ordnungsgemäßer Zustellung des Bescheids
- Achtung: Besondere Zustellungsvorschriften des § 10 AsylG beachten

a. Offensichtlich unbegründeter Asylantrag (§ 30 AsylG)

- „Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liegen nicht vor.“
- Besonders relevant bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ i.S.d. § 29 Abs. 2 AsylG (derzeit: Albanien, Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Ghana, Senegal) → Ablehnung gem. § 29 a Abs. 1 S. 1 AsylG
- Frist für Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und Klage beträgt nur **1 Woche**, §§ 36, 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG

Hinweis: Fehlende Kopie der Asylakte (kommt normalerweise zusammen mit Bescheid) wirkt sich nicht auf die Wirksamkeit der Zustellung aus.

b. Einfache Ablehnung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Pakistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

- Die Frist für eine Klage beträgt 2 Wochen (§ 74 Abs. 1 AsylG). Ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist nicht erforderlich
- Ggf. auch Verpflichtungsklage gegen Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gem. § 11 Abs. 1 AufenthG (zweiwöchige Klagefrist, § 74 Abs. 1 AsylG), da Eilantrag nicht fristgebunden; aber nur zweckmäßig, wenn der/die Asylbewerber/-in eine spätere Rückkehr nach Deutschland tatsächlich anstrebt, er/sie legal einreisen könnte und nicht freiwillig ausreisen will
- Kein Eilantrag erforderlich, weil Klage gegen einfache Ablehnung aufschiebende Wirkung hat, § 75 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 AsylG (sog. Suspensiveffekt)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Rechtsbehelfsbelehrung im Asylverfahren muss den Anforderungen des § 58 VwGO entsprechen. Bei Fehlen oder Fehlerhaftigkeit verlängert sich die Rechtsbehelfsfrist auf ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO)
- Relevanz im Asylrecht: Rechtsbehelfsbelehrung in falscher Sprache. Über den Entscheidungstenor sowie mögliche Rechtsbehelfe sind in einer Sprache zu unterrichten, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“, § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylG
- **Aber** grundsätzlich sollte den Angaben in der Rechtsbehelfsbelehrung immer gefolgt werden!

7. EXKURS: Asylfolgeverfahren: Zweit- und Folgeantrag

a. Folgeantrag, § 71 AsylG

- Legaldefinition in § 71 Abs. 1 AsylG iVm § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG → normiert Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens (bspw. Veränderte Sachlage, hier: im Herkunftsland)
- Folgeantrag muss persönlich bei der Außenstelle des BAMF gestellt werden (§ 71 Abs. 2 S. 1 AsylG)
- Die Abschiebung darf bis zu einer Entscheidung des BAMF nicht vollzogen werden

- Die Mitteilung ggü. der Ausländerbehörde erfolgt oft nur mündlich → Betreuer/-in erfährt davon erst mit Zustellung des Bescheides
- Rechtsschutz gegen Ablehnung: Klage und Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (§§ 123 oder 80 Abs. 5 VwGO); zweiwöchige Klagefrist

b. Zweitantrag, § 71 a AsylG

- Erneute Asylantragstellung nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (→ relevant: Mitgliedsstaaten von Dublin-III)
- Voraussetzungen:
 - Verfahrenszuständigkeit Deutschlands gem. Dublin-III VO + Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG
 - Im Falle einer negativen Entscheidung, wird der Antrag als „unzulässig“ abgelehnt (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG)

8. EXKURS: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

a. Allgemein

- Rechtsgrundlage: § 60 a AufenthG -> hier gibt es zahlreiche verschiedene Arten der Duldung
- Erst nach negativem Abschluss des Asylverfahrens relevant, also kein Dokument des regulären Asylverfahrens
- Die **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel → Abschiebehindernis. Personen bleiben vollziehbar ausreisepflichtig
- Gewährt nur einen vorübergehenden straffreien Aufenthalt (vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- Zuständig für die Ausstellung des Duldungsdokuments ist die Ausländerbehörde
- Duldung erlischt mit der Ausreise oder mit der Abschiebung, wenn Abschiebungshindernisse entfallen sind -> dann keine erneute Androhung der Abschiebung, es sei denn, „nicht-selbstverschuldete“ Abschiebung ist länger als ein Jahr ausgesetzt, § 60a Abs. 5 S. 4, 5 AufenthG
- Mögliche Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach § 32 BeschV/ § 60 Abs. 6 AufenthG
- Wohnsitzverpflichtung und ggf. räumliche Beschränkung richten sich nach § 61 AufenthG

b. Duldungsgründe

i. § 60a Abs. 1 – Abschiebestopp

- Zuständige Landesbehörde erlässt Abschiebestopp (zunächst für bis zu drei, maximal für sechs Monate)

ii. § 60a Abs. 2 S. 1 – tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung

Tatsächliche Abschiebehindernisse:

- Fehlende Pass-/ Identitätsdokumente
- Staatenlosigkeit und/oder kein aufnahmebereiter Staat
- Keine Reiseverbindung ins Herkunftsland
- Reise-/Transportunfähigkeit (gesundheitliche Gründe) -> hier sind die Absätze 2c und 2d zu beachten (insbesondere ist eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung erforderlich)
- Fortgeschrittene Schwangerschaft (analog Mutterschutz: 6 Wochen vor und 8 Wochen nach Geburt; ggf. länger bei Risikoschwangerschaft)

Rechtliche Abschiebehindernisse:

- Gesetzlich geregelte Fälle gibt es v.a. in §§ 60 (Abschiebungsverbote), 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Fiktionsduldung) und den §§ 36 Abs. 3 S. 8 (nach rechtzeitiger Eilantragsstellung im Asylverfahren), 71 Abs. 5 S. 2 und 71a Abs. 3 S. 1 AsylG (nach Folge- oder Zweitantrag)
- Familiäre Gründe, z.B. unzumutbare Trennung von Familienmitgliedern, Art. 6 GG, Art. 8 EMRK
- Bevorstehende, den weiteren Aufenthalt legalisierende Heirat (konkreter Standesamtstermin, alle Unterlagen eingereicht, insb. Ehefähigkeitszeugnis)
- Vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung, sofern Vater-Kind-Beziehung den weiteren Aufenthalt legalisiert
- Faktische Inländer i.S.d. Art. 8 EMRK (keinerlei Bezug zum bloß noch formellen Herkunftsstaat)
- Duldung für ein laufendes Gerichts-/Verwaltungsverfahren (jeweils nach Abwägung der entgegenstehenden Interessen)

iii. § 60a Abs. 2 S. 2 ff. – Strafverfahren/ dringende Gründe/ Ausbildung

- S. 2: Duldung wegen vorübergehender Notwendigkeit der Beteiligung an einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens
- S. 3: Ermessensduldung wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder erheblicher öffentlicher Interessen
 - z.B. denkbar: Eintritt eines gesetzlichen Abschiebungsverbots absehbar; Beendigung des Schuljahres; Fortsetzung medizinischer Behandlung; Aufnahme/Fortsetzung einer Ausbildung, z.B. bei Einstiegsqualifizierung; vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger
- S. 4 ff.: Ausbildungsduldung für die Zeit der qualifizierten Berufsausbildung und danach bei Erwerbstätigkeit im erlernten Beruf

iv. § 60a Abs. 2a – Rückübernahme nach gescheiterter Abschiebung

- Bei europäischen Kooperationen ist im Falle gescheiterter Abschiebung der die Abschiebung durchführende Mitgliedstaat zur Rückübernahme verpflichtet, vgl. Art. 6 RL 2003/110/EG

v. § 60a Abs. 2b – Duldung der Kernfamilie eines „gut integrierten“ Minderjährigen mit AE nach § 25a

- Auch Aufenthaltserlaubnis (AE) gem. § 25a Abs. 2 AufenthG im Ermessenswege möglich

Muster - Duldung:

Klarschiffzone

MUSTER

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bescheinigung

MUSTER

Q 0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

☐ Die Personangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers.

Q 0000000

Q 0000000

C. Anhörungsvorbereitung

I. Übersicht



II. Anhörungsvorbereitung

1. Ablauf

- Begrüßung und Rollen klären (Hinweis: nur ehrenamtliche / studentische Beratung), Überblick über Termin geben
- Kontrolle von Adresse, Sprache und ggf. von mitgebrachten Unterlagen (insbesondere auf Termine und Fristen achten)
- Ablauf und Bedeutung der Anhörung erklären
- Kernfragen durchsprechen
- Ggf. Infoblatt zur Anhörung überreichen (auf verschiedenen Sprachen verfügbar: <http://www.asyl.net/index.php?id=337>)
- BAMF Fragenkatalog überreichen / BAMF Fragenkatalog durchgehen (Hinweis: Vielleicht werden nicht alle Fragen gestellt oder weitere ergänzt)

2. Rolle des/der Beraters/-in

- Betroffener/-e bringt die Geschichte mit, Berater/-in erfindet nicht (strafrechtliche Risiken!)
- **Ziel:** Helfen, Geschichte widerspruchsfrei zu präsentieren

3. Vor der Anhörungsvorbereitung

- Kontrolle: Sind beim BAMF die Adresse und die Sprache, sowie der Dialekt, in der der/die Asylsuchende am besten kommunizieren kann, korrekt registriert?
- Sonst: Korrektur an BAMF schicken → Fax
- Ggf. Beistand anmelden (je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabt)

4. Vorabinformationen an den/die Beratungssuchenden

- *Die Anhörung ist der wichtigste Termin im Verfahren!*
- Bei der Anhörung anwesende Personen: Ein/-e Dolmetscher/-in, ein/-e BAMF Mitarbeiter/-in, ggf. Beistand der/s Betroffenen
- BAMF ist kein Gericht, staatliche Behörden in Deutschland werden gerichtlich kontrolliert und sind vertrauenswürdig
- Das BAMF stellt Fragen wiederholt, nicht davon irritieren lassen
- Falls Anhörungstermin beim BAMF nicht wahrgenommen werden kann: Unbedingt BAMF benachrichtigen!
- Termin verpasst? Sofort BAMF benachrichtigen! (Risiko: Einstellung des Verfahrens gem. § 33 AsylG) → die Benachrichtigung sollte per Fax erfolgen (Sendeprotokoll dient als Nachweis!)
- Asylsuchender/-e kann eigenen Sprachmittler/-in mitbringen, § 17 AsylG

- Asylsuchender/-e kann Sonderbeauftragten/-e für Minderjährigen-, Kindersoldaten, Trauma- oder Vergewaltigungsfälle bekommen (bspw. kann das Geschlecht des/der Anhörer*in und des/der Dolmetschenden an die Bedürfnisse angepasst werden), vorab mitteilen ans BAMF
- Anhörungssimulation: Berater/-in spielt Rolle des Anhörers/-in. Auf Rollenwechsel hinweisen.
- Außer bei fließendem Deutsch: Dolmetscher/-in anfordern. Wenn Deutschkenntnisse, nicht schlecht sind: Begrüßung auf Deutsch, danach Gespräch in Muttersprache
- Hinweis: Es geht bei der Anhörung primär um das Einzelschicksal des/der Asylsuchenden/-e, nicht um die allgemeine Lage im Land. Das Einzelschicksal muss in den Vordergrund gestellt werden. Nicht bloß: Von Familien oder politischer Lage sprechen. Das ist wichtig, sofern es den Asylsuchenden/-e auch konkret tangiert. Dann aber darstellen, wie.
- Beweismittel sollten zur Anhörung mitgebracht werden, bspw. Zeitungsartikel, Blogeinträge, Facebook. Filme: Auf Handy zeigen bei Anhörung. Bilder ausgedruckt. Wenn Beweismittel abgewiesen, darauf achten, dass dies im Protokoll vermerkt wird, sonst in Gerichtsverhandlung schwer beizubringen → Achtung: Das Auslesen von Datenträgern, also z.B. Handydaten, durch das BAMF zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit regelt § 15 a AsylG (neu)¹
- **Beachte:** Zu den Beweismitteln können auch ärztliche Atteste gehören, falls der/die Asylsuchende unter psychischen und/oder physischen Erkrankungen leidet
- Hinweis an Asylsuchenden/-e: Bei Gebrauch gefälschter Beweismittel sind die Ausführungen unglaubwürdig; häufig gefälscht: Haftbefehle und Drohbriefe.
- Über die Rechte aufklären: Vertrauensperson mitnehmen, Pausen einfordern, Recht auf passende/n Dolmetscher/in und wenn etwas nicht richtig verstanden wird, kann nachgefragt werden.
- Beim Reinholen durch Dolmetscher zur Anhörung: Nochmals prüfen, ob richtige Sprache, indem kurz: Hallo, Wie geht's, Small Talk. Wenn dabei bemerkt: nicht richtige Sprache, ans BAMF melden. Nicht mit schlechtem Dolmetscher anfangen, auf passende/-n Dolmetscher/-in bestehen, auch wenn das Warten auf einen neuen Termin bedeutet.
- Wenn BAMF auf Anhörung besteht -> Dienstaufsichtsbeschwerde
- Pausen machen beim Erzählen. Der Dolmetscher sollte die Chance haben, den Sachverhalt genau zu übersetzen und nicht nur eine Zusammenfassung des Gesagten.
- Unbedingt Rückübersetzung fordern und durchgehen, nicht ohne Rückübersetzung unterschreiben. Falsche Angaben korrigieren und Fehlendes ergänzen. Erst dann unterschreiben
- Termin meist ab 8:00 morgens, pünktlich erscheinen, aber Wartezeiten und lange Dauer einkalkulieren: Essen, Trinken, Lesen mitbringen. Kinder: Versorgen, nicht mitbringen.
- Unterschrift verweigern? (Druckmittel, wenn z.B. Protokoll noch nicht vollständig ist)

5. Kernfragen

- Gibt es ein Protokoll zur „kleinen Anhörung“ (Dublinbefragung)? Gibt es dort Widersprüche?
- Allgemeine Informationen über den/die Asylsuchenden/-e
- BAMF Fragenkatalog durchgehen (Hinweis: Vielleicht werden nicht alle Fragen gestellt oder andere ergänzt)

¹ Näher hierzu *Hörich/Tewocht*, Zum Gesetz der besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, NVwZ 2017, 1153 (1157).

- Zentral und ausführlich: „Warum sind Sie geflüchtet?“, „Was ist Ihnen passiert?“, „Was würden Sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland erwarten?“, „Was befürchten Sie?“ (vorher erklären, warum nach Gefahren bei einer Rückkehr gefragt wird!)
- Hierbei: Auf roten Faden und Konsistenz achten. Als Berater/-in auch sagen: „Das glaube ich nicht.“
- Auf Widersprüche hinweisen und diese erklären lassen. Unterschied wahre / erfundene Geschichte: Man kann die Widersprüche bei wahren Geschichten erklären. Dies sollte in der Anhörung dann auch geschehen.
- Tool: Asylsuchender/-e soll Zeitlinie malen, um Fluchtgeschichte darzustellen. („Wann war der erste Zeitpunkt, der zur Entscheidung beigetragen hat, zu gehen? Wie hat sich das weiterentwickelt? Was hat alles zur Fluchtentscheidung beigetragen? Was war das Ereignis, dass die Flucht ausgelöst hat? Wann sind Sie geflohen und wie?“) **Ziel:** Klare Kausalkette zeigen. In Anhörung kann BAMF von chronologischer Darstellung abweichen, darauf Asylsuchenden/-e hinweisen.
- Am besten: Auffordern, auf leeres Papier Zeitstrahl zu malen
- Bei Analphabeten: Symbole auf Zeitstrahl
- Zeitlinie und Story auch nach Gespräch mit RLC benutzen, beispielsweise mit Helfern/-innen Geschichte durchgehen. **Ziel:** Vollständig die Faktoren, die zur Flucht motiviert haben, abbilden. Bei lange zurückliegenden Ereignissen oder Traumatisierung hilfreich, um sich zu erinnern
- Nicht: Zeitlinie bei Anhörung beim BAMF verwenden, wirkt unglaubwürdig. Auf keinen Fall ablesen. Kompromissangebot bei Erinnerungsschwierigkeiten: Blatt mitnehmen, umdrehen, bei Schwierigkeiten verwenden. Auf jeden Fall dem/der Anhörer/-in Blatt zeigen, nicht versteckt lesen
- Berater/-in hat möglicherweise das Gefühl, dass nicht alles erzählt wird. Ursache kann sein: Scham (kulturell) oder Trauma. Mögliche Lösung: Aufschreiben lassen, anstatt erzählen zu lassen. Bei Frauen: Gespräch mit weiblicher Betreuerin. Auch möglich: Mandant will schwere Sachen nur einmal erzählen, in der echten Anhörung. Das Gefühl mitteilen und nach einer Lösung suchen.
- Fragen nach Erfolgsaussichten: Schwierig zu beantworten, unseriös. Besser nicht zu weit aus dem Fenster lehnen
- Nur tatsächlich Erlebtes berichten

Fragenkatalog des BAMF
(zusammengestellt von Arrival Aid)

1. Sprechen Sie neben der/den angegebenen Sprache(n) noch weitere oder Dialekte?
2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
3. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm/ einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere, wie zum Beispiel einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere, wie zum Beispiel einen Pass, einen Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z. B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument/ Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland! Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?
10. Nennen Sie bitte Familienname, ggf. Geburtsnamen, Vorname, Geburtsdatum und –ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung! Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und –ort angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb Ihres Heimatlandes leben?
16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?

21. Waren Sie früher schon einmal in der Bundesrepublik Deutschland?

22. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?

23. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?

24. Haben Sie Einwände, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?

25. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind! Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!

Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen seines Asylantrags angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen.

6. Nach der Anhörung

- Problem mit schlechtem oder unvollständigem Protokoll: Informationen nachreichen? Bei zeitnahen Präzisierungen in Ordnung, da oft Korrekturbedarf besteht. Wenn etwas völlig Neues hinzugefügt werden soll: Heikel, da dies als gesteigertes Vorbringen und unglaubwürdig gewertet werden kann. Nachreichung sollte begründbar sein, z.B. durch Trauma, das auch von Psychotherapeut/-in bescheinigt ist
- Nachträgliches Vorbringen: Wenn möglich nur durch Anwälte! (Risiko des Vorwurfs eines unglaubwürdigen gesteigerten Vorbringens)
- Protokoll nur ergänzen, wenn es um relevante Informationen geht
- Von Einschätzung der Erfolgsaussichten nach Anhörung wird abgeraten

III. Anhörungsbegleitung

1. Problem: Der/Die Begleiter/-in wird von der Anhörung ausgeschlossen²

- Arg. Pro: § 14 IV VwVfG Beistand darf begleiten
- Arg. Con: § 25 VI AsylG Anhörung ist nicht öffentlich
- Handhabe: Unterschiedlich, in Baden-Württemberg und Niedersachsen ist Beistand zugelassen, in Bayern und Frankfurt eher nicht
- Dienstanweisung von Januar 2016: „Werden Antragsteller/-innen von einem Beistand (§ 14 VwVfG) zur Anhörung begleitet, so ist diese Person nur dann zuzulassen, wenn die Antragsteller/-innen eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben und der Beistand sich bei Erscheinen ausweisen kann.“³ Grundsätzlich wird das Recht auf Begleitung hierin anerkannt!

² Hierzu: http://www.aktiv-fuer-fluechtlinge-rlp.de/fileadmin/Dateien/news/20160825_Artikel_Anhoerungsbegleitung.pdf.

³ <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/DA-Asyl.pdf>.

2. Vor der Anhörungsbegleitung

- Per Fax Begleiter/-in im Namen des/der Asylantragstellers/-in anmelden⁴, Fax-Sendebericht mitbringen, um vorzeigen zu können; am Eingang nochmal anmelden. Anmeldung auch schon vor der Ladung des/der Asylantragstellers/-in möglich
- Daten: Name, Adresse, Geburtsdatum des/der Begleiters/-in

3. Rolle des/der Begleiters/-in

- Falls nicht zugelassen: Besser kein riesiger Streit, könnte Asylantragsteller/-in zu sehr verunsichern
- Freundlich, nicht konfrontativ, selbstbewusst („Wir wollen gemeinsam die beste Lösung erreichen“)
- Streit mit BAMF bei der Begleitung: Direkt danach aufschreiben, was das Problem war und anschließend zum Anwalt/-in gehen. Dann: Als Beschwerdebrief ans BAMF (→ Vorteil: kann in Akte zurückverfolgt werden)
- Protokoll Unterschrift verweigern? BAMF hat hohes Interesse an Unterschrift. Aber: Besser konstruktiv damit umgehen: Wir wollen auch eine gute Anhörung ermöglichen, wir unterschreiben, dafür muss aber das Protokoll ordnungsgemäß sein

⁴ Muster für die Anmeldung findet sich im Skript bei H. VI. (S. 74).

IV. Checkliste zur Anhörungsvorbereitung

1) Begrüßung

2) Erläuterungen zu den Rahmenbedingungen und dem Zweck des Gesprächs

- Was ist die Zielsetzung des Vorbereitungsgesprächs
- Was kann geleistet werden/Was nicht
- Erläuterung zum Vorgehen

3) Erläuterungen zum Anhörungstermin

- Was ist die Anhörung?
- **Zweck und Bedeutung** der Anhörung
- Ablauf des Termins

4) BAMF Fragenkatalog

- Übergabe des Fragenkatalogs
- Liegt das Protokoll der Aktenanlage („kleines Interview“ → Bestimmung der Zuständigkeit) vor? Was wurde hier gesagt?
- Hinweis: Nicht alle Fragen werden zwangsläufig gestellt
- Durchgehen der Fragen
- Vorbereiten auf ggf. kritischen Fragestil des/der Anhörers/-in

5) Verfolgungsgründe

- Situation vor der Flucht
- Fluchtgründe: persönliche Situation, die zu Flucht führte und individuelle Verfolgungslage (→ Was würde bei Rückkehr passieren?)
- Beweisführung der Bedrohungs- und Verfolgungssituation: Sammeln von konkret nachweisbaren Fakten, Dokumente, Unterlagen, ggf. Zeugen
- Wichtige und entscheidende Aspekte gemeinsam in Stichpunkten festhalten
- Auf Unstimmigkeiten hinweisen und kritisch nachfragen

Hinweis: Alle Angaben müssen konkret und überprüfbar sein!

6) Fragen zur Fluchtroute

- Gemeinsame Erarbeitung der Fluchtroute und Fluchtdauer (→ durch welche Länder? Reisebelege, Kosten)
- Festhalten in Stichpunkten

7) To Do vor dem Anhörungstermin

- ✓ Ankündigung der Anhörungsbegleitung beim BAMF (am besten mit Fax → siehe **Formularmuster in diesem Skript**)
- ✓ Wenn nötig: Sonderbeauftragte/-n anfordern (bspw. Bei Trauma, geschlechtsspezifischer Verfolgung o.ä.)
- ✓ Sicherstellen, dass richtiger Dolmetscher/-in vor Ort ist, ggf. Sprachmittler/-in auf eigene Kosten hinzuziehen (Zuvor: Mitteilung an BAMF!)
- ✓ Wenn Termin nicht wahrgenommen werden kann: Frühzeitige Mitteilung an BAMF (ggf. Attest beifügen)

V. Literatur und nützliche Links

Rapp, Michael, Nicht ohne meinen Ehrenamtlichen, Rescriptum April 2016, S. 15.

Anhörungsleitfaden

<http://www.lawclinicmunich.de/wie-bekomme-ich-hilfe/anhoerung>

Info-Film zur Anhörung

<http://www.asylindeutschland.de>

Infos zur Anhörung vom BAMF

<http://www.asyl.net/index.php?id=337>

Beistand im Asylverfahren

Merkblatt für „Beistände“ im Asylverfahren (siehe Flüchtlingsrat Baden-Württemberg)

Weiterführende Infos zur Anhörungsvorbereitung/-begleitung gibt es bei Arrival Aid

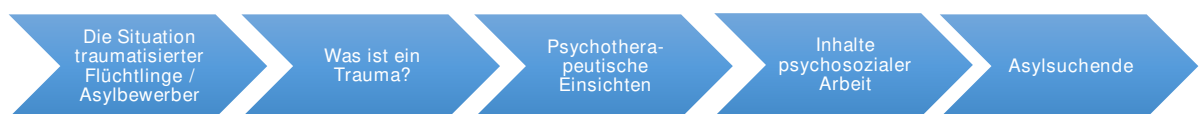
<https://www.arrivalaid.org/> insbes.: im Fortbildungsskript (ArrivalAid)

D. Psychosoziale und psychotherapeutische Arbeit mit traumatisierten Asylbewerbern

I. Reflexionsfragen

- Welche schwierigen Verhaltensweisen können in der Beratung aufgrund von Traumatisierungen seitens des/der Asylbewerbers/-in auftreten?
- Was ist für mich in der Beratung von traumatisierten Asylbewerbern/-innen hilfreich und wichtig?

Übersicht zum Ablauf



II. Situation traumatisierter Flüchtlinge/Asylbewerber

1. Traumatisierung im Heimatland

- Kriegs- und Gewalterlebnisse
- Ermordung von Familienmitgliedern, Freunden
- Zerstörung von Häusern, Dörfern, Städten
- Bedrohung, Terror, Gängelung durch kriminelle Banden
- Verlust eines guten sozioökonomischen Status (eig. Geschäft, Studium etc.) durch Krieg
- Monatelanges Verstecken, um nicht als Soldat rekrutiert zu werden

2. Traumatisierung auf der Flucht

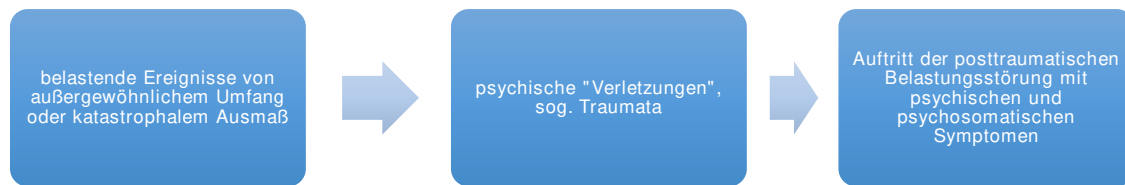
- Gewalt: Folter, Vergewaltigung, Zwangsprostitution
- Todesdrohungen, Scheinhinrichtungen
- Verlust der Familie/ von Freunden auf der Flucht
- Gefängnisse/ Lager in Transitländern (Libyen, Äthiopien)
- Einsamkeit aufgrund des Verlusts des sozialen Netzes
- Lebensbedrohliche Situationen auf Schlepperbooten

3. Traumatisierung in Deutschland

- Unzumutbare Bedingungen in Unterkünften
- Charakterloses, autoritäres Verhalten von Mitarbeitern/-innen in EAE/GU
- Unfreundliches Verhalten von Mitarbeitern/-innen beim BAMF, Ämtern, Krankenkassen etc.
- Personalmangel
- Außerordentliche Wartezeiten bei Asylanträgen → monatelange Ungewissheit
- Untätigkeit wegen fehlender Möglichkeit, zu arbeiten

→ Trauma-Folgestörungen bei 40% der Asylbewerber/-innen (bei Kindern: 80%)

III. Was ist ein Trauma?



- Das belastende Ereignis fährt wie ein Blitz in die Seele
- Psychosomatische Symptome entstehen, wie z.B. Herzerasen, Atemnot, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen
- Psychische Auffälligkeiten wie Verlust des Selbstwertgefühls, Gefühl der Hilflosigkeit, Antriebslosigkeit, Blockierung des Denkens, selbstverletzendes Verhalten/ Suchtverhalten als Kompensationsversuch
- Wiederaufleben der bedrohlichen Situation durch „triggernde“ Ereignisse

IV. Psychotherapeutische Einsichten

1. Ziele der Psychotherapie

- Stabilisieren der seelischen Situation: „Ich fühle mich wieder sicher!“
- Anknüpfen und Stärken von Ressourcen: „Ich lese/koche gern!“
- Wiederherstellung von Vertrauen in sich und andere
- (Wieder-)Aufbau von Selbst- und Fremdwertschätzung
- Kontrolle der Übererregung durch gezielte Techniken
- Reduzieren und Auflösen von „Absenzen“ und „flashbacks“
- Distanzierung von Suizidalität
- Versöhnung mit der Vergangenheit und Blick in die Zukunft

2. Die drei Schritte in der Psychotherapie

- Stabilisierung
- Trauma-Konfrontation und Bearbeitung
- Integration

V. Gedankenexperiment

Stellen Sie sich vor, Ihr Leben ist durch Krieg bedroht, und Sie wollen Deutschland innerhalb kurzer Zeit verlassen und nach Südafrika fliehen.

Stimmungsbild:

- Unsicherheit/Ungewissheit
- Orientierungslosigkeit
- Lebenssituation verändert sich urplötzlich
- Flüchtende suchen Orte, die persönliche und kulturelle Anknüpfungspunkte bieten (Angehörige, Freunde, Bekannte, große Community)

VI. Inhalte psychosozialer Arbeit

- Hilfen bei Alltagsbewältigung
- Einzelfallhilfe/ Familienhilfe/ Hausbesuche
- Sozialberatung
- Beratung im Asylverfahren
- Hilfe bei Wohnraumsuche
- Hilfe bei Fragen zu Bildung, Erziehung bzw. Praktika, Ausbildung, Arbeit
- Sinnvolle Freizeitgestaltung, Gruppenangebote, etc.

VII. Hinweise im Umgang mit traumatisierten Asylbewerber/-innen

1. Hilfreiches Verhalten

- Sich Zeit nehmen
- Freundlichkeit, Höflichkeit, Empathie
- Einfache, verständliche Sprache
- Wertschätzung dem Geflüchteten gegenüber zeigen
- Ruhe, Gelassenheit
- Hilfreiche Hinweise für den Alltag geben
- Eins zu Eins Übersetzung bei Dolmetschern/-innen – Das Beratungsgespräch führt der/die Berater/-in nicht der/die Dolmetscher/-in
- „Prinzip der Transparenz“ (Gespräche zwischen Berater/-innen und Dolmetscher/-innen erklären, um Missverständnisse/Unsicherheit zu vermeiden)
- Verbindlichkeit der Termine
- Verschriftlichung von Vereinbarungen, z. B. bei Folgetermin
- Nachfrage: „Haben Sie alles gesagt, was Sie sagen wollten?“. Einen Geflüchteten nicht zum Berichten drängen

2. Reaktion in einer kritischen Situation

- Nicht nach dem Trauma fragen! Immer nach dem Fluchtgrund fragen! Nie Therapeut spielen!
- Freundlich, höflich und bestimmt bleiben
- Kontakt halten, vielleicht energischer nachfragen, um Flüchtling im Gespräch zu halten
- Bei sichtbaren Stressreaktionen wie Zittern/Schwitzen, ausweichen auf ein neutrales Gesprächsthema
- Bei körperlich starken Reaktionen (Schreien/Ohnmacht): Ruhe bewahren und fragen: „Lassen sie sich Zeit!“ „Möchten Sie ein Glas Wasser?“ „Brauchen sie einen Arzt?“
- Bei einer Drohung ruhig bleiben: „Hab ich etwas falsch verstanden?“ „Wie kommen wir am besten weiter?“. Auch: direktiv sprechen: „Das werden Sie jetzt nicht tun!“

Es ist nicht die Aufgabe der Berater/-innen das Trauma mit dem/der Geflüchteten aufzuarbeiten. Aufgabe ist eine rechtliche, keine psychische Hilfestellung. Hierzu ist es wichtig, sich immer wieder der eigenen Grenzen bewusst zu bleiben.

VIII. Literatur

Gierlichs, Wenk-Ansohn: Behandlungsbedarf, Prognose und Suizidalität bei komplexen chronischen Traumatisierungen, ZAR 2005, 405 (mit weiterführender Fachliteratur auf S. 411)

Siehe in dem Zusammenhang auch:

Birck: Zur Erfüllbarkeit der Anforderungen der Asylanholung für traumatisierte Flüchtlinge aus psychologischer Sicht., ZAR 2002, 28.

Jakober: Zur ausländerrechtlichen Beurteilung medizinisch-psychologischer Begutachtung traumatisierter Ausländer, ZAR 2005, 152.

IX. Kontakte zu psychosozialen Zentren

Bundesweite Übersicht zu Beratungsangeboten

<https://adressen.asyl.net/weitere-adressen-und-links/psychosoziale-zentren/>

Für Baden-Württemberg: Kontaktadressenbroschüre 2017 des Flüchtlingsrats BaWü (S. 38)

<http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien%20BIQ/Qualifizierung/2012-12-24%20Adressen%20Broschuere%20WEB.pdf>

E. Beratungspraxis

I. Übersicht zum Ablauf



II. Ziele eines Beratungsgesprächs

1. Aus Sicht der Berater/-innen

- Klarheit des/der Berater/-in über Sachverhalt, insbesondere
 - Fluchtroute
 - Asylantragstellung/Fingerabdrücke
 - Asylgrund
 - Aufenthaltsrechtliche Situation (Verfahrensstatus, Aufenthaltstitel)
- Klarheit des/der Berater/-in über Wünsche und Ziele des/der Beratungssuchenden

→ Informationsgewinnung jedoch nur Mittel zum Zweck → Eigentliches Ziel: Ratsuchenden/-e gut beraten zu können ("Helfen können")

2. Aus Sicht des/der Beratungssuchenden

- Klarheit des/der Beratungssuchenden über Handlungsoptionen sowie die Risiken und Chancen
- Klarheit des/der Beratungssuchenden über notwendige Maßnahmen zur Verwirklichung der gewünschten Handlungsoption
- Klarheit des/der Beratungssuchenden über weiteres Vorgehen:

→ Informationsgewinnung als Mittel zum Zweck → Eigentliches Ziel: Asyl zu erhalten / in Deutschland dauerhaft zufrieden leben zu können

III. Umgebung der Beratung

- Keine Barriere zwischen Berater/-in und Beratungssuchendem/-er durch Sitzordnung
 - Runder Tisch oder „übers Eck“ sitzen
- Zugewandte/ offene Körperhaltung
- Keine Störquellen (Handy etc.)

IV. Das Gespräch

1. Begrüßung

- Aufstehen
- Blickkontakt
- Freundlicher Umgang
- Auf kulturelle Besonderheiten achten (insbesondere bzgl. Geschlechterkontakt)
- Vorstellung der Anwesenden durch eine Person

- (Vor-)Name
- Rolle der Beratungsstelle bzw. Berater/-in
- Rolle des/der Dolmetscher/-in
- Nach Name des/der Beratungssuchenden fragen
- Falls möglich: Getränk anbieten
- (Refugee) Law Clinic vorstellen

2. Gesprächsbeginn

- Warum ist der/die Beratungssuchende hier?
 - Erst einmal erzählen lassen/ ggf. Anknüpfungspunkte wie z.B. Widersprüchlichkeiten notieren
- Erwartungen des/der Beratungssuchenden
- Aufzeigen und Abgleichen mit den Möglichkeiten der (R)LC i.R.d. studentischen Rechtsberatung

3. Fragen

- Offene „W-Fragen“ stellen: Wer? Was? Wo? Wann? Wie? Warum? Woher (ist die Info)?
- Ausreden lassen
- Genau zuhören
- Auf Schlagwörter achten/notieren
- Im Anschluss bzgl. dieser Schlagwörter nachfragen

4. Umgang mit Antworten des/der Beratungssuchenden

- Immer damit rechnen, dass der/die Beratungssuchende...
 - ... die Frage nicht korrekt verstanden hat
 - ... einem Wort eine andere Bedeutung beimisst als man selbstDeshalb:
 - Antworten paraphrasieren und bestätigen lassen
 - Kontrollfragen stellen
- häufige Aussage „Mein Freund hat aber gesagt, dass sei soundso...“ -> deutlich machen, dass es sich stets um eine Einzelfallprüfung handelt und diese keine vorschnellen Rückschlüsse auf die Situation des/der Beratungssuchenden zulassen, ohne die konkreten Umstände beider Fälle zu kennen

5. Unklarheiten vermeiden

- Bei Unklarheiten (ob Aussprache oder Inhalt) immer nachfragen
- Nicht davon ausgehen, dass Beratungssuchender/-e schon gemeint haben wird, „was Sinn macht“
- Gründe für Nachfrage:
 - Antwort passt nicht auf Frage
 - Antwort unverständlich
 - Aussagen widersprüchlich
- Nachfragen zunächst mit offenen Fragen
- Gefahr: Menschen neigen bei „Ja-Nein-Fragen“/„Entweder-Oder-Fragen“ dazu, einfach eine der beiden Optionen zu wählen, statt Unkenntnis oder Unverständnis zu offenbaren
- Erst zur Vertiefung „Ja-Nein-Fragen“/„Entweder-Oder-Fragen“ stellen
- Keine Suggestivfragen, sondern stets ergebnisoffene Fragen
- Wenn Antwort nicht zur Frage passt:

- Antwort schlagwortartig notieren und später darauf zurückkommen
- Letztlich muss jeder Aspekt, den die/der Beratungssuchende angesprochen hat, dem/der Berater/-in klar und verständlich sein
- Kontrollfrage: Kann ich jemand anderem auf Basis meiner Informationen die Fluchtgeschichte des/der Geflüchteten verständlich erzählen?
- Aufmerksamkeit immer bei dem/der Beratungssuchenden
- Auch auf nonverbale Signale achten (insbesondere bei traumatisierten Beratungssuchenden)
 - Zeigt Wertschätzung/Interesse
 - Wichtige Informationen können sonst verloren gehen

6. Inhalt des Beratungsgesprächs

- Das erste Gespräch dient in vielen Fällen der Aufnahme des Falles. Danach kann recherchiert und in einem zweiten Gespräch (oder auch per Mail) die Ergebnisse erklärt werden
 - Nur Aussagen (insbes. bei Rechtsmeinungen) tätigen, bei denen man weiß, dass sie zutreffen (nie sich selbst als allwissend darstellen, auch wenn das ggf. die Erwartung ist)
 - **Nicht ankündigen, dass man sich einer Sache annehmen wird, wenn man nicht weiß, ob man dies kann/darf/schafft**
 - "Management des Erwartungshorizonts"
 - Am Horizont des/der Beratungssuchenden orientieren und nicht etwa „das ganze Asylsystem erklären“
 - Einfache, klare Aussagen
 - Keine abstrakten rechtlichen Antworten; auf Fachsprache verzichten
 - Ergebnisoffene Beratung
 - Beratungssuchendem/-er aufzeigen "woran er/sie ist" in *rechtlicher* und *tatsächlicher* Hinsicht (von ihm vorzunehmende Handlungen/ voraussichtlich folgende Handlungen der Behörden)
 - Sofern mehrere Optionen vorhanden:
 - Vor- und Nachteile aufzeigen, damit Beratungssuchender/-e entscheiden kann
 - Nach Entscheidung des/der Beratungssuchenden:
 - Klare Handlungsanweisungen geben, wie das Ziel zu erreichen ist
 - Das weitere eigene Vorgehen erläutern
 - Keine falschen Erwartungen schüren durch pauschale Aussagen wie „Wir kümmern uns darum“. Klare Absprachen treffen, *wer ist für was* genau nun in der Verantwortung
 - Auch auf andere Berater/-innen achten. Der oder die Ratsuchende tendiert dazu aus pauschalen Aussagen einen umfassenden Anspruch auf die Lösung seiner rechtlichen Probleme zu ziehen
 - Tipps:
 - Unterlagen und Papiere nie behalten, sondern immer mit geben/ ggf. Scan machen
 - Keine (pauschalen) Vollmachten eingehen oder Schreiben im Namen der Law Clinic verfassen. Durch die Formulierung im Namen des/der Geflüchteten ist klar, wer die Verantwortung trägt (insbesondere von Bedeutung für Rechtsmitteleinlage)
 - Beachte hier auch die anschließenden Ausführungen zu Haftungshinweisen und Grenzen der Rechtsberatung iRd RLC (S. 53)
- Ergebnisoffene Beratung auch bei Ablehnungsbescheid/drohender Abschiebung:

- Hinweis auf Konsequenzen eines Verbleibens: Kürzung der Sozialleistung, Beschäftigungsverbot, Residenzpflicht, Verlegungen, ggf. Bedingungen der Abschiebehaft, ständiger Stress
- Bestehen möglicher Duldungsgründe prüfen und entsprechende Wege aufzeigen
- Beratung über selbstständige Rückkehr und Hinweis auf Beratungsmöglichkeit bei der zuständigen Ausländerbehörde
- Der/die Betroffene muss jedenfalls wissen, worauf er/sie sich bei seiner/ihrer Entscheidung einlässt

7. Haftungshinweis

- Schärfere Regelung in § 84 AsylG: Mit Freiheits- oder Geldstrafe wird die Verleitung oder Unterstützung eines Ausländers bei der Abgabe falscher oder unvollständiger Angaben im Asylverfahren bestraft
- Es genügt allein die Zielsetzung, der Erfolg muss nicht eintreten
- Erkennbar falsche Angaben von Asylsuchenden dürfen nicht durch eine eigene Bekräftigung der Tatsachen gegenüber Behörden unterstützt werden (Gefahr insbesondere bei der Darstellung des Fluchtgrundes)
 - Tätigkeit im Zweifel ausdrücklich auf reine Weiterleitung der Angaben beschränken und die Angaben des/der Beratungssuchenden als Aussagen Dritter zu Protokoll nehmen
- Unzulässig ist es zudem, zum schlichten Verschweigen ungünstiger Tatsachen zu raten
- Aufzeigen der bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten nach enger Auslegung schon strafbar (es genügt jede Art von Willensbeeinflussung dahingehend, dass zweckgerichtet Angaben gemacht werden)⁵
- *dennoch* Vorsatz erforderlich
- „Dein Mandant ist dein ärgster Feind“ – Tipp: Aktenvermerk/Protokollvermerk vornehmen, wie bspw.: „Möglichkeit zum Familiennachzug aufgezeigt, bringt illegale Einreisemöglichkeit ins Gespräch, rate davon ab/ Ich habe über die engen Voraussetzungen des Familiennachzugs aufgeklärt.“ → allerdings bis dato ist kein Strafverfahren gegen Helfer/-in bekannt
- Derartiges Strafverfahren (worst-case) hätte wahrscheinlich starke rufschädigende Folgen für (R)LC. Bewusstsein daher sehr wichtig, Hyperventilation aber unangebracht. Tipps befolgen und stets Verantwortungsbereiche klarstellen
- *Vorher in diesen Fällen: Rücksprache mit Anwalt/-in*

8. Gesprächsende

- "Welche Fragen haben Sie noch?" (W-Frage!)
- Zusammenfassen des Gespräches und der Ergebnisse
- Wiederholen des vereinbarten Vorgehens → Welche Schritte leitet die RLC ein? Was muss der/die Beratungssuchende erledigen? (am besten schriftlich festhalten)
 - Hierbei sollte ein zeitlicher Rahmen festgelegt werden. Bis wann, soll was erledigt werden? Wann kann der/die Beratungssuchende mit einer Rückmeldung rechnen?
- Beratungssuchenden (nochmals) Wichtigkeit von Fristen deutlich machen
- Kontaktmöglichkeiten erfragen (falls Nachfragen)
- Zum Verabschieden wieder aufstehen, evtl. Gang zur Tür andeuten

⁵ Bergmann (11.Auflage) § 84 AsylG Rn. 6.

9. Nach dem Gespräch

- Sofern nicht alle Angelegenheiten im Gespräch geklärt werden konnten:
- Nachbearbeiten
- Nachricht an den/die Beratungssuchenden/-e
- Ausreichende Kontaktmöglichkeiten
- Reinschrift Protokoll / Archivierung

V. Checkliste zum Beratungsgespräch

1) Vor dem Beratungsgespräch

- Vorab Kenntlichmachung, was Tätigkeit von RLC umfasst (Was machen wir → Rechtsberatung Asylrecht; was machen wir nicht → gerichtliche Vertretung)
- Vorbereitung des Beratungsgesprächs (Bsp. Ausdrucken von wichtigen Formularen wie Beratungsvereinbarung etc.)
- Ist der/die richtige Dolmetscher/-in vor Ort?

2) Im Beratungsgespräch

- Begrüßung und Vorstellung aller Personen, die bei Beratung anwesend sind → ggf. kurze Erklärung, warum Personen da sind und welche Aufgaben sie erfüllen (Bsp. Protokollieren)
- Haftungshinweis
- Sachverhaltsaufnahme (Warum ist der/die Beratungssuchende gekommen?)
- Nachfragen bei Unklarheiten
- Herausarbeitung der rechtlichen Problemstellung
- Einordnung des Problems und ggf. Lösungsstrategie entwickeln und vorstellen

Hinweis: Meist wird dies erst nach einer Recherche möglich sein, daher gilt im Beratungsgespräch sollten konkrete Lösungsstrategien und rechtliche Einschätzungen nur gegeben werden, wenn Berater/-in sich **zu 100 %** sicher sind. Dies wird in der Regel nur bei einfachen Fallkonstellationen vorliegen.

3) Ende des Beratungsgesprächs

- Zusammenfassung der Ergebnisse
- Erläuterung des weiteren Vorgehens → was passiert nun?
- Was muss der/die Beratungssuchende machen (Bsp. Unterlagen nachreichen, mit Betreuer/-in sprechen o.ä.)
- Festlegen eines zeitlichen Rahmens (Bis wann ist Rückmeldung zu erwarten)
- Durchgehen, ob alle benötigten Informationen, Unterlagen erfasst/gescannt wurden
- Kontaktdaten aufnehmen
- Verabschiedung

4) Nach dem Beratungsgespräch

- Klare Aufgabenverteilung unter den Beratern/-innen
- Dokumentation des Beratungsgesprächs (Bsp. Akte anlegen; in Online-System aufnehmen)

VI. Thema: Klage und Klagebegründung in der (R)LC

Grds. nicht vom Tätigkeitsfeld einer (R)LC erfasst

- Klage + begründeter Eilantrag (z.B. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) in äußersten Notfällen wie beim kurz bevorstehendem Fristablauf und nur mit Absprache eines/einer RA vertretbar
 - ➔ Selbst dann keine umfassende Klagebegründung, sondern Begrenzung auf das *offensichtliche* eines „ou-Bescheids“
- Problem: Geflüchtete/-r keine finanziellen Mittel für Anwalt
 - ➔ Antrag für PKH (nicht unproblematisch, i.d.R. nur bei umstrittenen Grundsatzfragen sinnvoll. Nachteil: Chancen auf gründliche Prüfung durch das Gericht nach abgelehntem PKH-Antrag bzw. Aufhebung des „Vorurteils“ u.U. geringer)
 - ➔ Anfrage/Verweis an etwaige Rechtshilfefonds

EXKURS: Worauf kommt es bei einer Klagebegründung an? Wie kann diese aussehen?

Schriftsätze im öffentlichen Recht – Grundsätzliches:

- Klarer, nicht zu komplizierter Stil → zum Punkt kommen
- Kein beherrschendes Auftreten ggü. Gericht und Behörden
- Schriftsätze sollten immer mit Zusammenfassung oder Schlusssatz enden
- Einteilung in:
 - Kopf
 - Konkreter Sachantrag
 - Begründung der Klage bestehend aus **Sachverhaltsdarstellung** und **Rechtlicher Würdigung**

Sachantrag:

Präziser Antrag → Was genau ist Klagegegenstand

Sachverhaltsdarstellung:

Ausführliche Darstellung der Tatsachen mit Bezug auf Behördenakte und Bescheide (soweit möglich)

Rechtliche Würdigung:

Nur problematisches thematisieren

Vorliegend handelt es sich um ein Muster wie eine Klage im Asylrecht grob aufgebaut wird. Das ist nicht als Vorlage zu verwenden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Klageverfahren sollten nur gemeinsam mit einem Rechtsanwalt/-in betreut werden.

Ort, Datum

Name Kläger/-in
Adresse

An

Adresse zuständiges VG

Hiermit erhebe ich,

NAME UND ANSCHRIFT Asylsuchenden/-e

– Kläger –

K l a g e

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

– Beklagter –

mit folgenden Anträgen

- I. **AUFHEBUNG BESCHEID / FESTSTELLUNG**
- II. **VERPFLICHTUNG**

B e g r ü n d u n g:

I.

In tatsächlicher Hinsicht ist folgendes zu erwähnen:

- ***Mandant ist Flüchtling aus ...***
- ***Seit ... in Deutschland***
- ***Antrag auf Asyl gestellt am ...***
- ***Ablehnung am ...***
- ***kurze Zusammenfassung der Ablehnungsgründe***
- ***Ablehnungsbescheid am ...***

II.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich folgende Bewertung:

1. Die Klage ist zulässig. ...

(ganz knapp und nur, wenn hier Probleme zu erwarten sind, z.B. wegen Frist oder Vorverfahren)

2. Die Klage ist begründet.

- ***Der Kläger hat einen Anspruch auf***
(Asylanerkennung)
(Flüchtlingsanerkennung)
(Subsidiären Schutz)
(Zuerkennung eines Abschiebeverbots)
weil ...
- ***Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, weil ...***

Mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter besteht Einverständnis.

UNTERSCHRIFT Kläger/-in

F. Musterfälle zum Asyl- und Ausländerrecht

I. **Fall: Langes Warten**

Du kommst aus Syrien und bist vor dem Bürgerkrieg geflüchtet. In deinen Dokumenten ist der 12. Januar 2017 als Datum der Asylantragsstellung vermerkt. Die Entscheidung des BAMF über dein Asylgesuch steht seither aus. Mittlerweile haben die meisten deiner Bekannten einen Aufenthaltstitel bekommen. Dass du noch keinen Bescheid erhalten hast, beunruhigt dich sehr.

Auf Nachfrage:

Du hattest bis jetzt ein einziges längeres Gespräch mit den Behörden. Dort wurdest du gefragt, wie genau du nach Deutschland gekommen bist. Du hast ihnen erzählt, dass du auf dem Seeweg über Griechenland und den Balkan in die Bundesrepublik gelangt bist. Ein Protokoll des Gesprächs hast du nicht erhalten, du musstest aber etwas unterschreiben.

Du willst außerdem wissen, wie du dich für einen Deutschkurs anmelden kannst. Es ist dir sehr wichtig die Sprache schnell zu lernen, da du als Informatiker/-in gute Aussichten auf einen Job hast. Du hast bereits Kontakt mit einer kleineren Firma aufgenommen, die dich einstellen würde. Du weißt leider noch nicht, ob und wie du während deines laufenden Asylverfahrens arbeiten kannst; du hoffst in der heutigen Beratung mehr erfahren zu können.

Themen – Fall 1

- **Untätigkeit der Behörden**
- **Aussichten im Asylverfahren**
- **Akteneinsicht**
- **Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 AufenthG)**
- **Arbeitsgenehmigung**

Lösungsskizze – Fall 1

1. Schritt: Verfahrensstand

Zunächst ist zu klären, ob das Dublin-Verfahren abgeschlossen worden ist. Aus dem Sachverhalt geht nicht klar hervor, über welche Länder der/die Beratungssuchende eingereist ist und ob es sich bei dem beschriebenen Interview um eine Befragung im Rahmen des Dublin-Verfahrens handelte. Die zeitliche Dauer (über 12 Monate → vgl. Fristen für Aufnahmeverfahren gem. Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO) sowie die Interviewfragen (→ Schwerpunkt auf Reiseroute, nicht Fluchtgründe) sprechen für ein Dublin-Verfahren. Lassen sich im Rahmen der Beratung keine gesicherten Erkenntnisse hierzu gewinnen, kann ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt werden.

2. Schritt: Untätigkeit der Behörden

Die Zuständigkeit des BAMF zur Betreibung des Verfahrens ergibt sich aus § 75 AufenthG. Der Untätigkeit einer Behörde kann mit der Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO begegnet werden. Strittig ist in diesem Zusammenhang, ab wann eine Klage erhoben werden kann.

- § 75 VwGO: **3 Monate** seit Antrag auf Vornahme des VA (→ Asylantragstellung)
- § 24 Abs. 4 AsylG: **6 Monate** ab Asylantragstellung; Ersatzweise hat das BAMF mitzuteilen, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist

Alternativ kann eine Klage auf Auskunft gem. § 24 Abs. 4 AsylG erhoben werden. Die Klage richtet sich dann auf die Auskunft, wann voraussichtlich entschieden wird (allerdings bringt dies in der Praxis meist nichts).

Dringend zu beachten ist die Rechtsprechung zur Untätigkeitsklage, insbesondere zur Problematik des Durchentscheidens (Gefahr des Verlusts einer Instanz! D.h. es entfällt die Anhörung mitsamt Entscheidung des BAMF und stattdessen entscheidet das Gericht, dessen Entscheidung bei einer Klageabweisung und einer fehlenden Berufungszulassung nicht mehr gerichtlich überprüft werden kann).⁶

Vor der Erhebung der Untätigkeitsklage und einer Auskunftsklage sollte diese erstmal beim BAMF androht werden.⁷ Grundsätzlich sollte dann auch die Bereitschaft bestehen den Fall weiterzuverfolgen. Da die Auskunftsklage eine Untätigkeitsklage ist, muss zwischen dem Auskunftsbegehren und der Klageerhebung die 3-Monatsfrist des § 75 VwGO gewahrt sein.

Praxishinweis: Eine Untätigkeitsklage sowie die vorherige Androhung sollte nur in Erwägung gezogen werden, wenn die Erfolgsaussichten des Asylverfahrens hoch sind (bspw. bei syrischen Beratungssuchenden), in allen anderen Fällen sollte nicht auf eine BAMF-Entscheidung gedrängt werden.

Sollte während der anhängigen Untätigkeitsklage der Bescheid des BAMF kommen, ist das VG umgehend darüber zu informieren und die Untätigkeitsklage für erledigt zu erklären oder der Bescheid in das laufende Verfahren einzubeziehen.⁸

3. Schritt: Sprachkurs

Die Teilnahme am Integrationskurs richtet sich nach § 44 AufenthG i.V.m. § 5 IntV. Asylantragsteller/-innen, bei denen ein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können zum Sprachkurs zugelassen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind (vgl. § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG). Der Antrag zur Zulassung ist beim BAMF oder einem zugelassenen Kursträger schriftlich einzureichen (vgl. § 5 Abs. 1 IntV). Der/Die Beratungssuchende kommt aus Syrien, damit stehen die Chancen auf einen Kursplatz gut, dennoch bleibt es eine Ermessensentscheidung, die sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Die gute Bleibeperspektive wird derzeit auch für Asylantragsteller/-innen aus Eritrea, Irak, Iran und Somalia angenommen.

⁶ Siehe hierzu insbes. VGH München, Beschl. v. 7.7.2016 – 20 ZB 16.30003, NVwZ 2017, 335. Zum zugrundeliegenden Rechtsstreit siehe z.B. *Polzin*, Die Untätigkeitsklage im Asylverfahren: Bescheidungsklage möglich?, DVBL 2017, 551.

⁷ Siehe Arbeitshilfen in diesem Skript (H. II, S. 66).

⁸ Siehe Arbeitshilfe in diesem Skript (H. III, S. 69).

4. Schritt: Erwerbstätigkeit

Asylsuchende, die sich seit 3 Monaten gestattet in Deutschland aufhalten und nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben verpflichtet sind, dürfen arbeiten (vgl. § 61 AsylG). Hierzu ist ggf. eine so genannte Vorrangprüfung bei der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese kann unter Umständen entfallen (vgl. § 32 Abs. 5 BeschV), insbesondere zu beachten ist § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV i.V.m. der Anlage zu § 32 BeschV. Dort sind sämtliche Bezirke aufgeführt, innerhalb derer eine Beschäftigung auch ohne Vorrangprüfung erfolgen kann.

Literatur und nützliche Links – Fall 1

Detaillierte Übersicht zum Arbeitsmarktzugang (Stand Jan. 2017):

http://ggu.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf

II. Fall: Verpatzte Anhörung und europäische Familienzusammenführung

Du bist Syrer und hast einen positiven Bescheid vom BAMF bekommen. Dort heißt es aber, dass du nur für ein Jahr anerkannt bist. Du kannst diese Entscheidung nicht verstehen, da du bei deiner Anhörung sehr ausführlich von deinen Fluchtgründen berichtet hast. Du befürchtest, dass dein Dolmetscher deine Aussagen fehlerhaft übersetzt hat. Häufig hat er lange Passagen nur sehr kurz wiedergegeben und sein Arabisch war teilweise unverständlich für dich. Du gehörst der kurdischen Minderheit in Syrien an und hattest das Gefühl, dass der Übersetzer dir gegenüber deshalb negativ eingestellt war. Trotzdem hast du bei deiner Anhörung nichts gesagt, schließlich wolltest du nicht riskieren auf einen zweiten Termin warten zu müssen. Das Protokoll der Anhörung hast du unterschrieben. Es wurde dir zusammen mit der Entscheidung zugeschickt. Du hast heute alle Dokumente dabei.

Auf Nachfrage:

Du hast genau geschildert, dass du als Anwalt tätig warst und bereits vor dem Krieg viele Regimegegner rechtlich beraten hast. Viele deiner Kollegen/-innen wurden wegen solcher Tätigkeiten verhaftet und inhaftiert. Mit der Zeit wurde die Lage für dich und deine Familie ebenfalls zusehends kritischer. Nachdem im Januar 2016 euer Haus bei einem Bombenangriff zerstört worden ist, habt ihr euch schweren Herzens zur Flucht entschieden.

Es gibt noch einen weiteren Grund, warum du die heutige Beratung aufgesucht hast. Auf der Flucht musste sich deine Familie trennen. Deine Frau und zwei Kinder sind noch in Griechenland auf der Insel Chios und können derzeit nicht weiterreisen. Die Lebensbedingungen in den Zeltunterkünften sind sehr schlecht; deine Kinder können dort keine Schule besuchen und werden kaum mit dem Nötigsten versorgt. Du willst Deutschland notfalls verlassen, wenn es keine Möglichkeit gibt, sie herzuholen. Außerdem lebt deine Mutter noch in Syrien. Sie sitzt im Rollstuhl und ist auf fremde Hilfe angewiesen. Bis jetzt haben eure Nachbarn sie unterstützt, aber nun wollen sie das Land ebenfalls verlassen und es gibt keine weiteren Angehörigen, die deine Mutter versorgen könnten. Du möchtest deine ganze Familie um jeden Preis nach Deutschland holen und willst wissen wie und wann genau das möglich ist.

Themen – Fall 2

- **Klage auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG**
- **Aussichten im Asylverfahren**
- **Fehlerhafte Anhörung (§ 17 AsylG)**
- **Antrag auf Familienverfahren gem. Art. 11 Dublin III-VO**
- **Familiennachzug gem. § 36 AufenthG**

Lösungsskizze – Fall 2

1. Schritt: Fehlerhafte Anhörung

Eine nachträgliche Ausbesserung des Anhörungsprotokolls oder Festsetzung eines erneuten Anhörungstermins ist nicht mehr möglich, da die Entscheidung bereits ergangen ist. Gegen den Bescheid vom BAMF kann aber innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden. Um eine gesteigertes Vorbringen auszuschließen, sollte dargelegt werden, dass möglicherweise ein Missverständnis oder eine Diskriminierung durch den Dolmetscher auf Grund der Zugehörigkeit des Schutzsuchenden zu einer Minderheit vorlag und dies durch falsche Stellen im Protokoll belegt werden kann. Des Weiteren kann die Geschichte innerhalb der Klageschrift und dem Verfahren noch einmal in den bereits im Protokoll anklingenden Punkten vertieft

werden, ohne dass dies ein gesteigertes Vorbringen darstellt. Dass die Niederschrift zur Anhörung erst mit der Entscheidung zugestellt wurde ist unschädlich (vgl. § 25 Abs. 7 AsylG).

2. Schritt: Klage auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Es besteht keine Vorverfolgung, da die Zerstörung des Wohnhauses durch Bomben keine individuelle Verfolgung darstellt. Es besteht aber eine begründete Furcht vor Verfolgung im Falle der Rückkehr, da bereits mehrere Kollegen inhaftiert wurden. Eine Verfolgungshandlung liegt in der Furcht vor willkürlicher Inhaftierung (§ 3a II Nr. 3 AsylG), welche auf Grund der politischen Überzeugung erfolgen könnte (§ 3 b AsylG). Diese Verfolgungshandlungen erfolgen durch den Staat (3c AsylG), vor welchem keine interne Fluchtalternative besteht. Des Weiteren könnte sich die Flüchtlingseigenschaft aus den folgenden Nachfluchtgründen ergeben. Erstens aus der illegalen Ausreise und der Asylantragstellung im Ausland und damit der Gefahr einer Rückkehrerbefragung generell, oder zweitens aus der Tatsache, dass wenn der Geflüchtete im wehrpflichtigen Alter ist, darin ein Nachfluchtgrund besteht.

Praxishinweis: Die Klage ist innerhalb von **2 Wochen** nach Zustellung des Bescheids beim VG einzureichen. Für die Klagebegründung bleibt ein Monat Zeit, 74 Abs. 2 S. 1 AsylG.⁹ Sollte die Ausländerbehörde sich weigern den Aufenthaltstitel wegen der Teilanfechtung des Bescheids (Klageverfahren auf Anerkennung nach GFK) zu erteilen, ist mit Verweis auf den Wortlaut in § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG („ist zu erteilen“) auf die Erteilung hinzuwirken. § 10 Abs. 1 AufenthG steht dem ebenfalls nicht entgegen.

3. Schritt: Familienzusammenführung (Kernfamilie)

a) Familie nach Deutschland holen

Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ist derzeit – mit Ausnahme von Härtefällen gemäß § 22 AufenthG – ausgesetzt. Da Frau und die Kinder noch im Asylverfahren sind, könnten sie eine schriftliche Mitteilung an die griechischen Behörden nach Art. 9 Dublin-III-VO richten, so dass Deutschland im Fall des Asylverfahrens zuständig wird. Griechenland muss dann ein Aufnahmegesuch nach Art. 21 Dublin-III-VO an Deutschland richten. Hier wäre zudem die Dreimonatsfrist zu berücksichtigen. In der Praxis gestaltet sich die Überstellung aus Griechenland aufgrund der schlechten Verwaltungsstrukturen schwierig und dauert vor allem längere Zeit. Eine mögliche Anlaufstelle für die Organisation der Überstellung bietet der *Greek Council for Refugees. Pro Asyl* hat in Zusammenarbeit mit *RLCs abroad* einen „Musterschriftsatz: Eilrechtsschutz zur fristgerechten Dublin-Familienzusammenführung“ online veröffentlicht, der regelmäßig aktualisiert wird.¹⁰

b) Reise nach Griechenland

Für eine Reise nach Griechenland müsste zunächst die Passsituation geklärt werden. Liegt kein Heimatpass vor, kann nach § 5 Abs. 1 AufenthVO ein Reiseausweis für Ausländer beantragt werden. Es wäre in vorliegendem Fall davon abzuraten einen Heimatpass bei der syrischen Botschaft zu beantragen, da dies als gegenläufige Stellungnahme zum Vortrag im Rahmen einer Klage auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewertet werden könnte. In der Klage soll ja gerade geltend gemacht werden, dass eine staatliche Verfolgung vorliegt. Wird die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer verweigert, ist die Ausländerbehörde mit

⁹ Muster zur Klage auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft findet sich im Skript unter H. IV, S. 71.

¹⁰ <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/muster-schriftsatz-eilrechtsschutz-zur-fristgerechten-dublin-familienzusammenfuehrung.html>.

Verweis auf das Klageverfahren darauf hinzuweisen, dass der Kontakt mit der Heimatbotschaft nicht zumutbar ist.

Praxishinweis: Auslandsaufenthalte sollten nicht länger als 6 Monate andauern (Ausnahme: Sondergenehmigung), sonst erlischt der Aufenthaltstitel automatisch, § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG! Für Anerkannte gem. § 3 AsylG gilt zudem § 72 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG (→ Reise in den Verfolgerstaat kann zu Erlöschen des Aufenthaltstitels führen).

c) Umzug nach Griechenland

Ein Umzug nach Griechenland ist nicht möglich, da die europäischen Regelungen über den internationalen Schutz die Rechtsfolgen nicht zentral regeln. Aus der subsidiären Schutzanerkennung ergibt sich keine Aufenthaltsgenehmigung für Griechenland. Ein Umzug ist daher nur möglich, wenn ein Daueraufenthaltsrecht/EU (§§ 9a – 9c AufenthG) erworben oder (nach griechischen Vorgaben) erfolgreich eine Aufenthaltserlaubnis für Griechenland beantragt wird.

Hinweis: Es sind nur Kurzaufenthalte nach Art. 21 SDÜ mit einer nach § 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG erteilten AE und gültigem Heimatpass oder Reiseausweis nach § 5 Abs. 1 AufenthV möglich.

4. Schritt: Nachzug der Mutter

Auch hier ist nach § 104 Abs. 13 AufenthG der Familiennachzug ausgesetzt. Somit wäre zunächst der Erfolg der Aufstockungsklage abzuwarten.

Der Familiennachzug von „sonstigen“ Familienangehörigen (alle außer die Kernfamilie bestehend aus Vater, Mutter, minderjährige Kinder) ist in § 36 Abs. 2 AufenthG geregelt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte. Die Hürden sind hier sehr hoch. Es ist fraglich, ob die Situation der Mutter ausreicht um diese Art von Härte geltend zu machen, darauf ist der Beratungssuchende hinzuweisen. Zur Anfertigung eines Härtefallantrags kann unter Umständen die Hinzuziehung eines/-r Rechtsanwalts/-in sinnvoll sein.

Eine Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 AufenthG ist „aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen“ möglich. Die Hürden sind sehr hoch, weshalb der individuelle Sachverhalt sehr ausführlich darzulegen ist (mehr Informationen im „Leitfaden zur Antragstellung nach § 22 AufenthG“, vgl. Link auf der nächsten Seite). Auf Länderebene gibt es vereinzelt noch Aufnahmeprogramme für Angehörige syrischer Geflüchteter.¹¹

Praxishinweis: Voraussetzung für den Nachzug von „sonstigen Angehörigen“ kann unter Berufung auf § 23 Abs. 1 S. 2 AufenthG die Abgabe einer Verpflichtungserklärung sein. Mit dieser erklärt sich der Verpflichtende dazu bereit für alle anfallenden Lebenserhaltungskosten (Krankenversicherung, Sozialleistungen usw.) aufzukommen. Die Dauer der Erklärung beläuft sich auf fünf Jahre. Die Verpflichtung endet nicht mit der Zuerkennung der

¹¹ Vgl. die Auflistung von Pro Asyl: <https://www.proasyl.de/thema/aufnahmeprogramme/syrien-aufnahmeprogramme/>.

Flüchtlingseigenschaft (eigenem Aufenthaltstitel).¹² **Hierauf ist in der Beratung dringend hinzuweisen.** Eine anwaltliche Betreuung zu diesem Punkt ist zwingend notwendig.

Literatur und nützliche Links – Fall 2

Kontakt Greek Council for Refugees:

<http://www.unhcr.org/partners/ngodirectory/48fdec18b/greek-council-refugees.html>

Handreichungen des Deutschen Vereins zur Familienzusammenführung:

<https://www.deutscher-verein.de/de/internationaler-sozialdienst-isd-familienzusammenfuehrung-2844.html>

Leitfaden zur Antragstellung nach § 22 AufenthG:

<http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/arbeitshilfe-familiennachzug.html>

¹² Siehe BVerwG, Urteil vom 26.01.2017, Az. 1 C 10.16 und <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverwg-urteil-1-c-10-16-fluechtlinge-verpflichtungserklaerung-aufenthaltstitel/>.

III. Fall: Für die Liebe!

Du bist aus dem Süden Nigerias nach Deutschland geflüchtet. In deinem Heimatland gibt es keinerlei berufliche Perspektiven für dich. Du hast lange Zeit als Koch gearbeitet, doch dein Gehalt reichte kaum zur Existenzsicherung aus. Mehrmals wurdest du von kriminellen Straßenbanden überfallen und ausgeraubt. Auf die Hilfe der Polizei war kein Verlass, deshalb hast du dich auf den Weg nach Europa gemacht. Nun bist du in Deutschland und befindest dich bereits am Ende deines Asylverfahrens. Deine große Anhörung hat stattgefunden und du wartest auf deine Entscheidung. Dir ist bewusst, dass deine Chancen auf Asyl sehr schlecht stehen, dennoch möchtest du unbedingt in der Bundesrepublik bleiben. Das hat vor allem einen Grund: Du hast dich in deine Deutschlehrerin verliebt. Ihr habt euch vor acht Monaten über den Helferkreis in Rosenheim kennengelernt, seitdem seid ihr ein Paar. Deine Freundin ist heute ebenfalls in der Beratung dabei. Ihr wollt demnächst heiraten. Ihr habt euch bereits beim Standesamt über die notwendigen Voraussetzungen informiert. Dabei haben sich mehrere Probleme ergeben. Bei deiner Einreise musstest du deinen Reisepass abgeben, diesen benötigst du nun für die Eheschließung. Die Ausländerbehörde möchte dir das Dokument jedoch nicht zurückgeben. Zudem ist dein Nachname falsch in der Gestattung notiert worden. Du möchtest dies so schnell wie möglich ausbessern lassen. Du hast Angst, dass dein Asylgesuch in der Zwischenzeit negativ beschieden wird und du ausreisen musst, noch bevor du deine Verlobte heiraten kannst.

Themen – Fall 3

- **Aussichten im Asylverfahren (Fluchtgründe)**
- **Bevorstehende Eheschließung als Duldungsgrund (§ 60 a II AufenthG)**
- **Voraussetzungen für Eheschließung (Ehefähigkeitszeugnis)**
- **Fehlende Papiere**

Lösungsskizze - Fall 3**1. Schritt: Aussichten im Asylverfahren**

Es liegt keine individuelle Verfolgungshandlung vor. Somit kommt ein Schutzstatus nach § 3 AsylG nicht in Frage. Auch geht aus dem Sachverhalt nicht hervor, dass dem Beratungssuchenden im Falle einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 AsylG droht. Der Beratungssuchende ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein ablehnender Bescheid sehr wahrscheinlich ist. Unter Umständen könnte aber wegen der bevorstehenden Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen ein Duldungsgrund gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG vorliegen. Dies ist auf Art. 6 Abs. 1 GG zurückzuführen, der auch das Recht umfasst eine Ehe zu schließen. Eine Verlobung wird nach der gängigen Rechtsprechung nur dann als Duldungsgrund gewertet, wenn die Eheschließung „sicher erscheint und unmittelbar bevorsteht“.¹³ Voraussetzung ist auf jeden Fall, dass ein Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 BGB erteilt oder beim Präsidenten des OLG eine Befreiung (§ 1309 Abs. 2 BGB) von diesem erwirkt worden ist.¹⁴

¹³ OVG Magdeburg, Beschl. v. 1.10.2014 – 2 M 93/14.

¹⁴ Nähere Infos zu Ehefähigkeitszeugnissen (benötigte Dokumente → je nach Heimatstaat unterschiedlich) sind der Homepage des jeweiligen OLG/Kammergerichts zu entnehmen (Bsp. München: https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/zustand/verfahren/vf_Ehefaehigkeitszeugnis.php).

2. Schritt: Ehefähigkeitszeugnis

Im Hinblick auf den drohenden Ablehnungsbescheid sollte so schnell wie möglich auf eine Eheschließung hingewirkt werden. Zunächst ist beim zuständigen Standesamt ein Antrag auf die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Abs. 1 BGB) oder die Befreiung (§ 1309 Abs. 2 BGB) von diesem zu stellen. Für das Ehefähigkeitszeugnis werden neben einer Reihe von Dokumenten aus dem Heimatland (u.a. Geburtsurkunde; Bescheinigung darüber, dass noch keine Ehe geschlossen wurde) auch der Heimatpass benötigt. Die Beschaffung der genannten Dokumente aus Nigeria dürfte sich schwierig gestalten und lange dauern. Ein ernsthaftes Problem stellt jedoch der fehlende Pass dar. Asylsuchende sind gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG verpflichtet, ihren Pass den zuständigen Behörden (Ausländerbehörde und das BAMF) zu überlassen. Die in § 65 AsylG genannten Herausgabegründe liegen zwar nicht vor, doch der Schutz der Ehe und Familie aus Art. 6 GG gebietet, dass der Pass dem Standesamt behördenintern überlassen wird. In der Praxis wird meist eine beglaubigte Passkopie erstellt und dem/der Heiratswilligen ausgehändigt.

Damit bleibt folgendes Vorgehen anzuraten:

- Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde und kurze Erläuterung des Sachverhaltes
- Bitte um behördeninterne Übersendung des Passes an das Standesamt oder Erstellung einer beglaubigten Kopie
- Rückmeldung an Standesamt und Erläuterung der Situation
- Ggf. beim Standesamt die Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses beantragen

3. Schritt: Falscher Name in der Gestattung

Der Ausländerbehörde sollte umgehend mitgeteilt werden, dass ein falscher Name in der Gestattung notiert wurde. Es ist unter Hinweis auf den abgegebenen Pass ein Antrag auf Korrektur zu stellen. (→ wird der falsche Name in eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung übertragen und billigt dies der/die Betroffene durch die entsprechende Unterschrift, liegt eine mittelbare Falschbeurkundung vor).

IV. Fall: Familiennachwuchs und Umzugspläne

Du bist heute mit deinem Ehemann und deinem zweijährigen Sohn in der Beratung. Ihr seid vor 6 Monaten aus Eritrea nach Deutschland gekommen und befindet euch im Asylverfahren. Du bist schwanger mit deinem zweiten Kind; die Geburt wird in fünf Monaten erwartet. Ihr wohnt derzeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Fürstenfeldbruck und müsst euch ein Zimmer mit einer anderen Familie teilen. Du machst dir Sorgen wie es weitergehen soll, wenn das Baby kommt. Der Platz ist jetzt schon sehr knapp und es wird immer beschwerlicher für dich auf so engem Raum zu leben. Du fragst dich, ob es eine Möglichkeit gibt in einer anderen Unterkunft ein eigenes Zimmer oder vielleicht sogar eine Wohnung zu bekommen. Du möchtest in der heutigen Beratung mehr darüber erfahren. Deine Familie will aber in Bayern bleiben, da es euch hier sehr gut gefällt und ihr bereits viele Kontakte zu den Helfern/-innen geknüpft habt. Außerdem möchtest du fragen, was du machen musst, wenn das Baby kommt. Wem muss die Geburt des Kindes gemeldet werden? Hat dein Kind kraft Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft und kann sicher in Deutschland bleiben?

Abwandlung:

Deine Familie hat einen positiven Bescheid erhalten. Ihr habt einen Aufenthaltstitel bekommen und könnt in Deutschland bleiben (Hinweis: Anerkennung als Flüchtlinge i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG, Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Ihr lebt derzeit in Fürstenfeldbruck. Dein Ehemann hat aber ein Jobangebot in Köln erhalten. Er kann sich dort in einem kleinen Betrieb zum Mechaniker ausbilden lassen. Doch ihr wisst nicht, ob und wie ihr umziehen könnt. Ihr wohnt derzeit noch in einer Gemeinschaftsunterkunft und bezieht staatliche Geldleistungen. Deinem Ehemann wurden 500 Euro monatlich für das erste Ausbildungsjahr zugesagt. Ihr seid somit auch in Köln auf staatliche Hilfe angewiesen und würdet dort eine Wohnung benötigen.

Themen – Fall 4

- **Antrag auf Wohnraumverlegung**
- **Antrag auf Umverteilung (§ 51 AsylG)**
- **Geburt eines Kindes im Asylverfahren (§ 14 a II AsylG)**
- **Wohnsitzauflage gem. § 12 a AufenthG**

Lösungsskizze – Fall 4**1. Schritt: Wechsel der Unterkunft**

Zu Beginn des Asylverfahrens sind Asylsuchende gem. § 47 Abs. 1 AsylG dazu verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu Wohnen. Das Gesetz schreibt dies für eine Dauer von maximal 6 Monaten vor. Danach ist gem. § 53 Abs. 1 AsylG die Unterbringung innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft vorgeschrieben (Ausnahme: Asylbewerber/-innen aus so genannten „sicheren“ Herkunftsstaaten, vgl. § 47 Abs. 1a AsylG → liegt hier aber nicht vor, da Eritrea). Die Aufnahme und Verteilung von Asylsuchenden auf die einzelnen Bundesländer erfolgt über den sogenannten Königsteiner Schlüssel (vgl. § 45 AsylG).¹⁵ Zuständig hierfür ist die zentrale Verteilungsstelle. Die eigentliche Unterbringung und Zuweisung in die Aufnahmeeinrichtung erfolgt dann auf Länderebene. Vorliegend befinden sich die Beratungssuchenden in Bayern, daher sind die Regelungen im bayerischen AufnG¹⁶ einschlägig. Nachdem das Asylverfahren

¹⁵ Beachte: Anderes gilt für Asylsuchende aus den so genannten „sicheren“ Herkunftsstaaten. Hier sind die Regelungen in § 30a AsylG einschlägig.

¹⁶ <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG-3>. In anderen Bundesländern müssten entsprechend die jeweils anwendbaren Landesgesetze angeschaut werden.

bereits 6 Monate läuft, ist davon auszugehen, dass die Familie mittlerweile in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) wohnt (müsste dennoch im Beratungsgespräch überprüft werden). § 53 Abs. 1 S. 2 AsylG legt fest, dass bei der Unterbringung auch „die Belange des Ausländers zu berücksichtigen“ sind. Weiter heißt es in Art. 4 Abs. 6 AufnG, dass der Auszug aus der GU in begründeten Fällen gestattet werden kann (behördliche Ermessensentscheidung!). Zu den Gründen kann auch eine Schwangerschaft gehören (vgl. Art. 4 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 AufnG). Im Folgenden wäre ein Antrag auf die Zuweisung in eine andere (kleinere) Unterkunft mit privatem Zimmer zu stellen.

Praxishinweis: Zuständige Antragsstelle ist die jeweilige Ausländerbehörde oder die kreisfreie Gemeinde (Vgl. Art. 6 AufnG i.V.m. § 5 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl). Oft hilft aber auch schon der Umzug in ein größeres Zimmer innerhalb der Unterkunft. Dies kann mit den Mitarbeitern/-innen der Unterkunft selbst besprochen werden (→ schneller und unbürokratischer).

2. Schritt: Eigene Wohnung

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf die Unterbringung in einer Wohnung während des Asylverfahrens. Ein entsprechender Antrag kann aber unter Berufung auf § 53 Abs. 1 S. 2 AsylG gestellt werden.¹⁷ Dieser sollte allerdings ausreichend begründet sein (bestenfalls unter Vorlage ärztlicher Atteste etc.). Die Erfolgsaussichten sind in der Regel gering. Dies sollte den Beratungssuchenden vermittelt werden.

Praxishinweis: Gleichzeitig wäre ein Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Privatwohnung beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

Eine weitere Möglichkeit in eine private Wohnung zu ziehen bietet sich, wenn der/die Asylsuchende den privaten Wohnraum selbst bezahlen kann (vgl. § 58 Abs. 1 AsylG; Art. 4 Abs. 6 S. 2 Nr. 3 AufnG).

3. Schritt: Geburt eines Kindes im Asylverfahren

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht kraft Geburt innerhalb des Bundesgebietes erteilt, weil die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 StAG nicht gegeben sind. Das Kind wird entsprechend der Eltern eritreische/r Staatsangehörige/-er. Die Geburt ist dem BAMF gem. § 14a Abs. 2 AsylG umgehend zu melden. Gemäß § 14 a Abs. 2 S. 3 AsylG gilt dann ein Asylantrag für das Kind gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern (→ Familienasyl gem. § 26 AsylG).

Praxishinweis: Gibt es für das Kind eigene, individuelle Asylgründe, wie etwa die Gefahr einer Beschneidung bei Mädchen (geschlechtsspezifische Verfolgung), sollten diese mitgeteilt werden.

Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen. Wenn die Eltern jedoch einen Asylstatus oder subsidiären Schutz erhalten haben, ist § 26 AsylG (Familienasyl) einschlägig. Sobald beide Elternteile einen Aufenthaltstitel erhalten haben ist dem Kind von Amts wegen die gleiche Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 33 AufenthG). Sofern die Eltern keine Geburtsurkunde haben, wird das Kind ebenfalls keine erhalten. Stattdessen sollte eine so genannte Geburtsbescheinigung ausgestellt werden. Wird diese verweigert, ist auf die Ausstellung zu beharren.

¹⁷ Muster auf Antrag zur Unterbringung in Wohnung findet sich im Skript (H.V. S. 73).

Bei Bedarf ist auf Stellen hinzuweisen, die Schwangerschaftsberatung anbieten.

4. Schritt: Umverteilungsantrag (Abwandlung)

Grundsätzlich gilt die Wohnsitzregelung gem. § 12 a AufenthG für alle Asylantragsteller/-innen, die seit dem 1. Januar 2016 anerkannt worden sind, ab Zeitpunkt der Anerkennung für 3 Jahre. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausländer/-innen, die eine Berufsausbildung machen (vgl. § 12 a Abs. 1 S. 2 AufenthG). Der Verdienst während der Ausbildung spielt keine Rolle (→ anderes bei einer Befreiung aufgrund regulärer Beschäftigung, hier muss das Netto-Mindesteinkommen von 719 Euro [Stand 2018 für eine Einzelperson] gem. §§ 20, 22 SGB II erwirtschaftet werden). Vorliegend bestand das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Asylanerkennung noch nicht, d.h. §12a Abs. 1 S. 1 AufenthG greift und die Wohnsitzauflage entsteht per gesetzlicher Anordnung. Vor dem Umzug muss daher unter Berufung auf §12a Abs. 5 Nr. 1 a AufenthG zwingend ein Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage gestellt werden. Andernfalls drohen Geldbußen und eine Kürzung der Sozialleistungen. Der Antrag ist bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen. Örtlich zuständig ist ausschließlich die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens seinen Wohnsitz nehmen musste. Die „Wegzugs-ABH“ trifft die Entscheidung eines Wegfalls der Wohnsitzzuweisung allerdings nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort zuständigen Ausländerbehörde.

Praxishinweis: Für den Fall, dass das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Asylanerkennung bereits bestand, ist ein Antrag auf Feststellung, dass die Wohnsitzauflage gar nicht erst entstanden ist, bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen.

5. Schritt: Eigene Wohnung (Abwandlung)

Um in eine Wohnung zu ziehen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, müssen die Antragsmodalitäten für die Zuweisung einer Sozialwohnung in der jeweiligen Stadt (hier Köln) in Erfahrung gebracht werden. In Nordrhein-Westfalen wäre ein so genannter Wohnberechtigungsschein (WBS) notwendig.¹⁸ Ggf. könnte man hier auf Sozialberatungsstellen verweisen.

Literatur und nützliche Links – Fall 4

Übersicht zu *Geburt eines Kindes im Asylverfahren*:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Info_So_registrieren_Sie_Ihr_neugeborenes_Kind.pdf

Übersicht zur Wohnsitzauflage:

http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/Arbeitshilfe_Wohnsitzregelung_28.10.2016.pdf

<http://www.gibet.de/fileadmin/downloads/2016-Wohnsitzauflage.pdf>

¹⁸ Näheres für Köln: <http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/wohnberechtigungsschein-wbs#>.

V. Fall: Abgelehnt

Du bist aus dem Senegal und kommst heute wegen des Ablehnungsbescheids in die Beratung. Dieser wurde dir vor einer Woche zugeschickt. Du hast ein Jahr auf die Entscheidung des BAMF gewartet. Du bist nach Deutschland gekommen, um Geld für deine Familie zu verdienen. Deine Eltern und drei kleinen Geschwister leben noch im Senegal und arbeiten in der Landwirtschaft. Sie können sich kaum selbst versorgen und sind hoch verschuldet. Du hattest gehofft, dass du in Deutschland arbeiten kannst. Doch dir wurde gesagt, dass du nicht arbeiten darfst, weil du aus einem sicheren Herkunftsland kommst. Du bist frustriert und verzweifelt, weil du seit einem Jahr untätig bist. Du hast keinen Platz im Deutschkurs bekommen, eine Ausbildungsstelle wurde dir ebenfalls verwehrt. Du weißt nicht wirklich, was du jetzt machen sollst. Eine Mitarbeiterin in deiner Unterkunft hat dir gesagt, dass du gegen den Ablehnungsbescheid klagen kannst. Du willst wissen, ob das Sinn macht und welche Chancen du hast.

Abwandlung 1:

Du hast einen Ablehnungsbescheid bekommen. Doch du kannst unmöglich zurück in den Senegal. Du bist Diabetiker. In deiner Heimat gibt es keine ausreichende medizinische Versorgung. Du hast keine Möglichkeit dort die Medikamente zu erhalten, die dir in Deutschland verschrieben worden sind. Du hast ein sehr ausführliches Gutachten deines Arztes, in welchem bestätigt wird, dass ohne eine entsprechende ärztliche und medikamentöse Behandlung eine lebensbedrohliche Verschlechterung deines Gesundheitszustandes droht.

Abwandlung 2:

Du kommst mit dem Ablehnungsbescheid in die Beratung. Doch du kannst der Ausreiseaufforderung nicht nachkommen, weil du keine Papiere hast. Du hattest nie einen Pass und bekommst vorläufig keinen von der senegalesischen Botschaft. Du möchtest wissen, ob du auch ohne Papiere abgeschoben werden kannst.

Themen – Fall 5

- **Aussichten im Asylverfahren (insbes. Asylgründe)**
- **Coming-home-Programme**
- **Zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse (§ 60 VII AufenthG)**
- **Inlandsbezogene Abschiebehindernisse (§ 60 a II AufenthG)**

Lösungsskizze – Fall 5**1. Schritt: Aussichten im Asylverfahren**

Gem. § 29a Abs. 1 AsylG gelten die in Anlage II zum AsylG angeführten Staaten als „sichere“ Herkunftsstaaten. Asylanträge aus diesen Ländern sind als offensichtlich unbegründet abzulehnen, sofern die gesetzliche Vermutung der Verfolgungssicherheit nicht erschüttert werden kann. Die Hürde für den Nachweis einer individuellen Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG oder eines ernsthaften Schadens i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG sind entsprechend sehr hoch. Hier ist keine individuelle Verfolgungslage ersichtlich (Fluchtgrund ist wirtschaftlich bedingt). Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine Klage Aussicht auf Erfolg haben würde. Aufgrund der Beschränkungen für Personen aus „sicheren“ Herkunftsstaaten sind die Aufnahme einer Beschäftigung, Teilnahme an einem Integrationskurs oder der Wechsel der Unterbringung auch während eines laufenden Klageverfahrens nicht möglich (vgl. §§ 61 Abs. 2 S.4, 47 Abs. 1a AsylG und § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG → Voraussetzungen liegen nicht vor).

Es besteht die Gefahr der Abschiebung, wenn keine selbstständige Ausreise erfolgt. Die Abschiebung kann aus der Aufnahmeeinrichtung (es besteht die Verpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung zu bleiben → § 47 Abs. 1a AsylG) heraus erfolgen (vgl. § 30a Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 5 AsylG). Die Abschiebung muss nicht vorher angekündigt werden.

Die Frist zur selbstständigen Ausreise beträgt nur 1 Woche ab Zustellung des Bescheids als „offensichtlich unbegründet“ („ou“; vgl. § 36 Abs. 1 AsylG). Für Staatsangehörige aus den „sicheren“ Herkunftstaaten legt das BAMF im Ablehnungsbescheid ein Einreise- und Aufenthaltsverbot fest (vgl. § 11 Abs. 7 AufenthG), das nicht länger als für die Dauer von 12 Monaten bestimmt werden soll. Das Aufenthalts- und Einreiseverbot gilt auch bei einer selbstständigen Ausreise. Allerdings kann die Frist bei einer Abschiebung verlängert werden und bis zu 5 Jahre betragen (vgl. § 11 Abs. 3 AufenthG). In dieser Zeit, ist die erneute Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet nicht erlaubt. Selbst im Falle eines späteren Anspruchs (bspw. wegen der Ehe mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen, vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG) darf kein Visum oder Aufenthaltstitel erteilt werden.

Praxishinweis: Es gibt vielerorts so genannte Rückkehrhilfen/„Coming Home“-Programme¹⁹. Hierauf kann man in der Beratung verweisen. Die Kosten für die Rückreise werden übernommen und auf Antrag in der Regel eine finanzielle „Starthilfe“ ausgezahlt.

2. Schritt: Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; Nationaler subsidiärer Schutz (Abwandlung 1)

Die Diabetes könnte ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG darstellen. Dabei handelt es sich um ein so genannte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote. Es geht also um Gefahren, die sich im Zielland für die betreffende Person ergeben. Für die Prüfung ist das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens zuständig (→ § 31 Abs. 3 AsylG). Der „Soll“-Anspruch auf einen Aufenthaltstitel ergibt sich aus § 25 Abs. 3 AufenthG. Zunächst wäre zu recherchieren, ob der Beratungssuchende die lebensnotwendigen Medikamente im Senegal erhalten kann. Ist dem nicht so, handelt es sich um ein zielstaatsbezogenes Hindernis. In einem zweiten Schritt sind die Anwendungsbereiche von § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu prüfen, d.h. ob eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben droht, wenn er die Medikamente nicht erhält.

a. § 60 Abs. 5 AufenthG

§ 60 Abs. 5 AufenthG verlangt einen Verstoß gegen die EMRK. Denkbar wäre hier Art. 3 EMRK, der den *Schutz vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung* garantiert. Das von Art. 3 geschützte Rechtsgut ist die physische und psychische Integrität der Grundrechtsträger. Ein Eingriff muss, um Art. 3 zu verletzen, aber eine bestimmte Schwere erreichen und eine Missachtung der Person in ihrem Menschsein zum Ausdruck bringen. Der Begriff der „unmenschlichen Behandlung“ ist unbestimmt, kann aber auch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch eine Abschiebung einer Person meinen. Problematisch ist hierbei, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht nur eine gewisse Schwere erreichen (Abschiebung entspricht Todesurteil), sondern auch dargelegt werden muss, dass die Beeinträchtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.²⁰ Dies könnte hier möglich sein und sollte in Erwägung gezogen werden. Zum Nachweis

¹⁹ Infos dazu gibt es häufig auf der Seite des BAMF oder jeweiligen Ausländerbehörde/Sozialreferat. Bspw. für München: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Projekte/DE/Infothek/EUFonds/erf-stadt-muenchen-coming-home.html>.

²⁰ Vgl. EGMR, Urte. v. 6.2.2001 – Nr. 44599/98, Bensaid/Vereinigtes Königreich, NVwZ 2002, 453 (454).

ist ein fachärztliches Attest beim BAMF/Gericht einzureichen, an welches strenge Anforderungen gestellt werden.

b. § 60 Abs. 7 AufenthG

Eine weitere Aufenthaltsoption könnte § 60 Abs. 7 AufenthG bieten, wonach von einer Abschiebung dann abzusehen ist, wenn im Zielland für den/die Asylsuchenden/-e eine „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ besteht. In Satz 2 und 3 wird diese Vorschrift im Hinblick auf eine entsprechende Gefahr aus gesundheitlichen Gründen konkretisiert. Die Erkrankung muss zum einen schwerwiegend oder lebensbedrohlich sein und sich zum anderen durch die Abschiebung erheblich verschlechtern. Die Bewertung der Versorgungslage ist dabei nicht an deutschen Standards zu bemessen. Auch hier ist das Vorbringen aussagekräftiger Atteste ausschlaggebend, um das Vorliegen des Hindernisses für das BAMF/Gericht nachvollziehbar zu machen.

Exkurs:

Wo kann ich Informationen über die Versorgungslage und politische Situation in Ländern finden? (Auswahl)

Auswärtiges Amt

- http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laender_Uebersicht_node.html

Asyl.net

- <http://www.asyl.net/index.php?id=71>

UNHCR

- <http://www.unhcr.de/recht/laenderinformationen.html>

ECOI

- www.ecoi.net

3. Schritt: Vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung gem. § 60 a Abs. 2 AufenthG (Abwandlung 2)

Solange eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, ist diese gemäß § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG auszusetzen. Dabei wird **kein** Aufenthaltstitel erteilt, sondern lediglich eine Duldung, die dem Betroffenen einen vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland ermöglicht bis das Abschiebehindernis behoben worden ist (→ zunächst für längstens 3 Monate, vgl. § 60a Abs. 1 AufenthG). Das Vorliegen solcher Gründe wird von der zuständigen Ausländerbehörde (nicht BAMF!) geprüft. Liegen Duldungsgründe vor, ist eine Duldungsbescheinigung auszustellen. Fehlende Passdokumente können einen tatsächlichen Grund für die Aussetzung der Abschiebung darstellen. Tatsächliche Gründe liegen vor, wenn aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht faktisch nicht durchgesetzt werden kann.²¹ Unter

²¹ Definition aus: *Hailbronner: Asyl-und Ausländerrecht*, 3. Aufl., Konstanz 2013, S. 368.

Umständen kann eine Abschiebung auch ohne den Pass vorgenommen werden, soweit ein bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und dem Senegal besteht, sog. „Rückübernahmeabkommen“²². Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Duldung (insbes. aufgrund fehlender Papiere) regelmäßig keine längerfristigen Bleibeperspektiven eröffnet.

Der Beratungssuchende sollte versuchen, der Ausländerbehörde darzulegen, dass er in zumutbarer Weise an der Passbeschaffung mitwirkt. Anderenfalls drohen Leistungskürzungen und aufenthaltsrechtliche Sanktionen, wenn die Verletzung von Mitwirkungspflichten angenommen wird.²³

4. Schritt: Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und Klageerhebung (gilt für alle Abwandlungen)

Entschließt sich der Beratungssuchende dazu, Rechtsmittel gegen die „ou“-Entscheidung einzulegen, sind Klage und Eilantrag²⁴ binnen **einer Woche** beim VG (vgl. § 36 Abs. 3 AsylG) einzureichen. Sollte die Klage- und Antragsfrist bereits versäumt worden sein, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen und darzulegen, dass die Säumnis unverschuldet ist. In Zweifelsfällen (ist die Frist versäumt oder nicht) sollte ebenfalls ein Antrag gestellt werden.

Praxishinweis: Wurde mit dem Bescheid keine Kopie der Asylakte mitgeschickt, bleibt dies für die Wirksamkeit der Zustellung unerheblich.²⁵ Es sollten alle Unterlagen geprüft werden, insbesondere ob die Rechtsbehelfsbelehrung den Anforderungen des § 58 VwGO entspricht und welches Zustellungsdatum auf dem Briefumschlag vermerkt wurde!

Der Eilantrag kann im Zweifelsfall auch nur kurz begründet werden, da im Verwaltungsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Wichtige Tatsachen/Beweismittel können auch nachgereicht werden, dennoch darf eine Begründung des Eilantrags nicht ausbleiben!

Praxishinweis: Dem Gericht kann per Fax mitgeteilt werden, dass wichtige Tatsachen zur Begründung zeitnah nachgereicht werden.

Literatur und nützliche Links – Fall 5

Abschiebung

Hailbronner, Asyl-und Ausländerrecht (4. Aufl., Stuttgart 2017), 365 ff.

Übersicht zu Anforderungen an ein ärztliches Attest

<http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Medizin/2016%2003%20Leitfaden%20%C3%84rtzliche%20Atteste%20im%20Migrationsrecht.pdf>

²² Liste von Rückübernahmeabkommen Deutschlands mit anderen Staaten:

<http://www.asyl.net/gesetzestexte/rueckuebernahmeabkommen.html>.

²³ Vgl. Asylmagazin Heft 1 -2/ 2018, Themenschwerpunkt Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung; Hörich/Putzar-Sattler, Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht. Rechtsgutachten zu den Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung, http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2017/11/fluera_lsa_gutachten_2017_Mitwirkungspflichten_im_Auslaenderrecht_farbreduziert.pdf.

²⁴ **Muster für Eilantrag findet sich im Skript (H.VII. auf S. 75).**

²⁵ VG Trier BeckRS 2013, 56508.

VI. Fall: Schutz vor Gefängnisstrafe? / Der edle Pass

Du bist 20 Jahre alt und kommst aus Libyen. Du bist aus deiner Heimat geflüchtet, weil dir eine Gefängnisstrafe droht. Du wurdest nach einem Konzert in eine Schlägerei verwickelt. Du weißt nicht wirklich, worum es ging, aber wolltest einem Freund zur Hilfe eilen. Letztendlich wurden mehrere Jungs verletzt, allesamt die Söhne von namenhaften Angehörigen des Militärs. Einer der Jungen hat einen schweren Schlag auf den Kopf bekommen und hat seine Sehfähigkeit auf einem Auge verloren. Du wirst für diesen Schlag verantwortlich gemacht, obwohl du die ganze Zeit nur am Rand gestanden hast. Die Gefängnisstrafen in Libyen sind sehr hoch; die Familie des Jungen hat bereits angedroht, dass sie alles daransetzen werden, dich so lange wie möglich ins Gefängnis zu bringen. Daraufhin bist du geflüchtet. Du hast Angst, dass eine unverhältnismäßig hohe Strafe verhängt wird, wenn du zurückkommst. Zudem weißt du, dass die Zustände in den libyschen Gefängnissen sehr schlecht sind. Außerdem leidest du an einer lebensbedrohlichen Herzerkrankung. Diese wurde erst festgestellt als du nach Deutschland gekommen bist. Du benötigst eine Operation und wirst auch danach ein Leben lang auf Medikamente angewiesen sein. Du hast zahlreiche ärztliche Gutachten, die deinen gesundheitlichen Zustand und die Krankheitsdiagnose genau beschreiben. Du möchtest heute wissen, welche Erfolgsaussichten dein Asylgesuch hat. Dein Anhörungstermin steht in zwei Wochen an und du willst dich entsprechend vorbereiten.

Abwandlung:

Du hast aufgrund deiner Situation einen Abschiebeschutz gem. § 60 VII AufenthG erhalten. Die Ausländerbehörde verlangt aber von dir, dass du deinen Heimatpass vorlegst, damit der Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 3 AufenthG) eingetragen werden kann. Doch du hast keinen Pass und hast Angst diesen bei deiner Heimatbotschaft zu beantragen. Du möchtest nicht, dass die libysche Regierung erfährt, dass du nach Deutschland geflüchtet bist. Du hast Angst, dass du doch abgeschoben werden könntest.

Themen – Fall 6:

- **Aussichten im Asylverfahren**
- **Abschiebungsschutz nach § 60 V, VII AufenthG**
- **Passbeschaffung bei Zuerkennung eines Abschiebeverbotes nach § 60 V, VII AufenthG**

Lösungsskizze – Fall 6**A. Strafverfahren in Libyen****I. Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG? (-)****1) Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG? (+)**

In Frage könnte eine unverhältnismäßige Bestrafung kommen. Voraussetzung ist, dass die Person individuell eine stärkere Bestrafung befürchten muss. Es ist nicht ausreichend, dass in Libyen generell (im Vergleich zu Deutschland) eine höhere Strafe verhängt wird. (Dasselbe gilt auch für die Zustände in libyschen Gefängnissen.)

➔ Mandant soll lebenslanglich ins Gefängnis gebracht werden, weil Söhne von Militär-Bossen verletzt wurden und er dafür verantwortlich gemacht wird. Es ist wahrscheinlich, dass diese Einfluss auf die Strafverfolgung haben. Somit ist der Beratungssuchende möglicherweise individuell einer höheren Strafe ausgesetzt.

2) Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 AsylG? (-)

Fällt nicht unter die genannten Gruppen.

- II. Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG? (+)
Im Herkunftsland müsste dem Beratungssuchenden ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG drohen. Siehe oben zur Bestrafung, § 4 I 2 Nr.2 AsylG.
- III. Abschiebungsverbot? (+)
Hilfsweise § 60 V AufenthG iVm Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).
→ ist subsidiär ggü. I. und II. Abschiebung

B. Medizinische Versorgung

- Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG, wenn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben vorliegt. Dies kann bei einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung zu bejahen sein, die sich im Falle einer Abschiebung wesentlich verschlechtern würde
 - Gefahreneintritt muss sehr wahrscheinlich sein (lebensbedrohliche Herzerkrankung, die behandelt werden muss)
 - Behandlungsmöglichkeiten dürfen nicht/nur begrenzt vorhanden sein (Operation + Medikamente)
 - Krankheitsverlauf: Immer auf Medikamente angewiesen, dessen Wirkstoff nicht in Libyen erhältlich ist
 - Folge: Selbst nach der Operation in Deutschland oder in Libyen würde eine Rückkehr nach Libyen den gesundheitlichen Zustand verschlechtern, da die Erkrankung dort nicht medikamentös behandelt werden kann

Abwandlung: Beantragung eines Heimatpasses notwendig?

- Grundsätzlich besteht eine Passpflicht nach § 3 AufenthG
- Aber: Es ist für die Eintragung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG von der Vorlage eines Heimatpasses abzusehen, vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG. →ABER: Entbindet nicht von der Passpflicht

Praxishinweis: Der Passpflicht kann auch durch einen Ausweisersatz gem. § 48 AufenthG oder einen Reiseausweis für Ausländer (§ 6 AufenthV) nachgekommen werden.

- Daher: Sofern die Beschaffung/Verlängerung eines Heimatpasses unmöglich oder unzumutbar ist, ist ein Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Liegt keine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit vor, muss ein Heimatpass beantragt werden. Eine Unzumutbarkeit ist bspw. anzunehmen, wenn die Passbeschaffung bei der Heimatbotschaft Familienangehörige in der Heimat gefährden könnte. Bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auszugehen, da sich der Betroffene nicht in das Hoheitsgebiet des Verfolgerstaates begeben muss und darf. Bei subsidiär Schutzberechtigten besteht nach herrschender Meinung grundsätzlich die Passpflicht von § 3 AufenthG. Bei Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG besteht die Passpflicht praktisch fast immer.²⁶

²⁶ Dazu ausführlich Asylmagazin Heft 1 -2/ 2018 (Fn. 27); Hörich/Putzar-Sattler (Fn. 23),

http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2017/11/fluera_lsa_gutachten_2017_Mitwirkungspflichten_im_Auslaenderrecht_farbreduziert.pdf.

VII. Fall: Verfahren eingestellt – Oh mein Gott!

Du kommst aus dem Irak und bist vor einem Jahr über die Balkanroute nach Deutschland eingereist. Vor einer Woche bist du zum Ausländeramt gegangen, um deine Aufenthaltsgestattung zu verlängern. Das wurde verweigert. Du hast nur eine Grenzübertrittbescheinigung erhalten. Dir wurde gesagt, dass dein Asylverfahren eingestellt wurde. Du hast deine Post immer abgeholt und bist auch seit dem letzten Interview nicht umgezogen. Die Leiterin der Unterkunft hatte auch keine Erklärung, meinte aber, es habe schon öfter Probleme mit der Post gegeben. Du bist heute in die Beratung gekommen, weil du dieses Missverständnis aufklären möchtest. Du willst so schnell wie möglich einen neuen Termin bekommen.

Abwandlung:

Auf deiner Reise musstest du Fingerabdrücke in Ungarn abgeben. Dir war zu diesem Zeitpunkt nicht klar, was das für dein Asylverfahren in Deutschland bedeuten würde. Nachdem du in einem Schreiben des BAMF zu einer möglichen Überstellung nach Ungarn angehört wurdest, warst du verzweifelt. Glücklicherweise wurdest du von einem Helferkreis in Freiburg unterstützt. Es wurde alles darangesetzt, dass du einen Platz in einer Kirche bekommst, um dort abzuwarten bis deine Überstellungsfrist nach Ungarn abläuft. Nach langer Suche erklärte sich ein Pfarrer bereit, dich für den notwendigen Zeitraum aufzunehmen. Wie vorgeschrieben wurde dem BAMF alles mitgeteilt. Du hattest gehofft, dass dein Asylverfahren nun endlich in Deutschland weitergehen kann. Nach einigen Monaten haben sich die Helfer beim BAMF erkundigt, ob dein Verfahren jetzt in Deutschland geprüft wird. Das BAMF erklärt jedoch, du seist untergetaucht. Du kannst das einfach nicht verstehen. Du hast deinen Aufenthaltsort dem BAMF doch gemeldet.

Themen – Fall 7:

- **Verpasster Anhörungstermin**
- **Verfahrenseinstellung (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 AsylG)**
- **Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 33 Abs. 5 S.2 AsylG)**
- **Verfahrenseinstellung (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 AsylG)**
- **Kirchenasyl**
- **Subjektives Recht auf Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland (EuGH *Ghezelbash*-Entscheidung)**

Lösungsskizze – Fall 7**1. Schritt: Einstellung des Asylverfahrens gem. § 33 AsylG**

Die verpasste Anhörung wurde hier als Nichtbetreiben des Verfahrens gewertet, wodurch der Asylantrag gem. § 33 Abs. AsylG als zurückgenommen gilt. Dies erklärt die Ausstellung der Grenzübertrittbescheinigung. Der Asylsuchende muss nun unverzüglich nachweisen, dass er nicht verantwortlich ist für den verpassten Termin (→ hier wäre eine Stellungnahme der Leiterin in der Unterkunft sehr hilfreich).

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- a. Erhebung der Klage mit einem Eilantrag und vorsorglichem Wiedereinsetzungsantrag²⁷

²⁷ Muster für Klage, Eilantrag und Antrag auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand findet sich im Skript (H.VII. S. 75).

b. Antrag auf Wiederaufnahme gem. § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG²⁸

Im Regelfall ist eine Klage zu empfehlen (Variante a.), da der Wiederaufnahmeantrag nur einmal gestellt werden kann (vgl. § 33 Abs. 5 S. 6 AsylG). Selbst dann, wenn sich im Klageverfahren herausstellen sollte, dass tatsächlich eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorlag, kann der Antrag auf Wiederaufnahme noch gestellt werden, sofern die Einstellung nicht 9 Monate zurückliegt (vgl. § 33 Abs. 5 S. 6 Nr. 1 AsylG).

Praxishinweis: Bei beiden Möglichkeiten ist die Ausländerbehörde zu informieren, da sie nicht am Verfahren beteiligt ist und von dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ausgeht. Daher könnte sie in der Zwischenzeit die Abschiebung betreiben. Ggf. ist auch ein vorbeugender Eilantrag in der Form einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO auf Unterlassung der Abschiebung zu stellen.

➔ In jedem Fall sollte ein Rechtsanwalt/-in hinzugezogen werden!

Gelingt der Nachweis, wird das Asylverfahren entsprechend weitergeführt (vgl. § 33 Abs. 2 S. 3 AsylG). Ebenso wenn die Klage Erfolg hat (Variante a.).

2. Schritt: Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach Kirchenasyl

Ein „Untertauchen“ hat zur Folge, dass sich die Überstellungsfrist im Rahmen des Dublin Verfahrens von 6 auf 18 Monate verlängert (Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin-III VO). Davon ist allerdings erst dann auszugehen, wenn eine Person über einen erheblichen Zeitraum hinweg aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht auffindbar ist²⁹. Es ist strittig, ob in Fällen des „offenen“, d.h. den Behörden mitgeteilten Kirchenasyls die Voraussetzungen des Untertauchens erfüllt sind. Auf das Kirchenasyl wäre das BAMF jedenfalls nochmal ausdrücklich hinzuweisen, am besten unter Beilegung einer Kopie der ursprünglichen Mitteilung über den Aufenthalt im Kirchenasyl. Sofern dies keinen Erfolg hat, besteht die Möglichkeit das BAMF gerichtlich auf die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland zu verpflichten (→ Verweis auf fehlerhafte Anwendung der Zuständigkeitskriterien i.R.d. Dublin-III VO).³⁰

Leider gehen die gerichtlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Bewertung des Kirchenasyls auseinander, wodurch es unvorhersehbar ist wie in so einem Fall entschieden wird.³¹ Wenn die Überstellungsfrist abgelaufen ist, besteht ein Rechtsanspruch, dass Deutschland das Asylverfahren durchführt.

Literatur und nützliche Links – Fall 7

Infos zum Kirchenasyl:

<http://www.kirchenasyl.de/>

²⁸ **Muster für Klage und Eilantrag bei Verfahrenseinstellung nach § 33 AsylG siehe Skript (H.VIII. S. 78).**

²⁹ Vgl. VG München, Urt. v. 29.10.2015 – M 2 K 15.50211.

³⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 7.6.2016 – C-63/15, Ghezelbash gg. Niederlande.

³¹ Argumentationshilfe bieten einige jüngere erstinstanzliche Entscheidungen: VG Braunschweig v. 03.11.2017 – O A 131/16; VG Meiningen v. 2.10.2017 - 2 E 20976/17; VG München v. 06.06.2017 – M 9 S 17.50290.

VIII. Fall: Eine Frage des Alters

Du bist 15 Jahre alt und kommst aus Afghanistan. Nachdem deine Eltern bei einem Anschlag in Kabul ums Leben gekommen sind, bist du alleine nach Deutschland gereist. Du hast keine Geschwister oder Angehörigen in Europa. Auf deiner weiten Reise wurdest du erstmals in Italien von der Polizei aufgegriffen und musstest deine Fingerabdrücke abgeben. Kurz darauf bist du weitergezogen und schließlich an der deutschen Grenze angekommen. Obwohl du den Grenzbehörden dein Alter gesagt hast, wurde in deinem Ankunftsnachweis ein falsches Geburtsdatum vermerkt, demzufolge du 18 Jahre sein sollst. Du hast den Beamten mehrmals gesagt, dass du minderjährig bist, aber sie haben auf deine Größe und Statur verwiesen und dir keinen Glauben geschenkt. Du wohnst derzeit in einer Gemeinschaftsunterkunft in Passau und musst dir das Zimmer mit acht weiteren Personen teilen. Du würdest gerne in die Schule gehen und studieren. Du interessierst dich sehr für Automechanik. Dein Vater hatte eine Autowerkstatt, dort hast du häufig mitgeholfen.

In die Beratung bist du gekommen, weil du einen Brief vom BAMF bekommen hast. Dort steht, dass du zurück nach Italien sollst, weil dein Asylantrag unzulässig ist. Du bist verwirrt und hast Angst.

Auf Nachfrage:

Der Brief wurde dir vor zwei Tagen gegeben.

Auf Nachfrage:

Du bist nach Deutschland gekommen, weil die Taliban in deinem Nachbardorf gewaltsam Jugendliche rekrutiert haben. Du hast jeden Tag von neuen Anschlägen gehört und hast Angst zurückzukehren. Alles in deiner Heimat erinnert dich an den gewaltsamen Tod deiner Eltern. Du möchtest nicht weiter in Furcht leben und siehst keine Möglichkeit, dir in Afghanistan eine Zukunft aufzubauen. Zudem bist du komplett mittellos. All dein Vermögen musstest du für die Flucht nach Deutschland aufwenden.

Themen – Fall 8

- Fehlerhafte Altersfeststellung (UMF)
- Fehlerhafte Papiere
- Schulpflicht
- Dublin Abschiebung
- Aussichten im Asylverfahren

Lösungsvorschlag – Fall 8

Klageentwurf³²

I. Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Ich erhebe Klage und beantrage,

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Aktenzeichen XY) vom (Datum des Bescheides) wird aufgehoben.

Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet das Asylverfahren entsprechend § 8 Abs. 4 Dublin-III VO fortzuführen.

³² Muster für Klage, Eilantrag bei Dublin-III-Verfahren findet sich im Skript (H. IV. S. 71).

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Gleichzeitig beantrage ich,
die aufschiebende Wirkung der Klage vom (Datum der Klage) gegen die Abschiebungsanordnung des BAMF vom (Datum des Bescheids) anzuordnen.

Klage und Antrag sind zulässig. Denn insbesondere die Wochenfrist wurde gewahrt.

Klage und Antrag sind auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig. Der Antragsteller ist minderjährig ist, sodass

a. das Zuständigkeitskriterium des Art. 8 Dublin-III VO vorrangig zur Anwendung kommt. Angesichts der Tatsache, dass die Eltern des Klägers gestorben sind und sich auch keine Geschwister oder weitere Angehörige in einem Dublin-Staat aufhalten, ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Dublin-III VO die BRD für das Asylverfahren zuständig.

Das bekannte Geburtsdatum des Klägers ist auf ein mangelhaftes Verfahren zur Altersfeststellung durch die Grenzbehörden zurückzuführen. Nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 15a AufenthG ist die Grenzbehörde zwar i.R.d. ihr obliegenden erkennungsdienstlichen Behandlung des Asylantragstellers nach § 18 Abs. 5 AsylG bei Zweifeln über das Lebensalter eines Asylantragstellers dazu verpflichtet, die zur Feststellung seines Lebensalters erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Vornahme der Maßnahme zur Identitätsklärung durch die Grenzbehörde selbst ist jedoch nur zulässig, wenn die Identität nicht auf andere Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen hierfür besser geeigneten Behörden, oder nicht rechtzeitig, oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, § 49 Abs. 6 S. 3 AufenthG. Der Kläger ist 15 Jahre alt. Dies kann schon durch qualifizierte Inaugenscheinnahme eingeschätzt und festgestellt werden.

b. Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Klägers i.S.d. § 12 Abs. 1 AsylG bestehen trotz der Minderjährigkeit nicht, weil der Kläger als volljährig behandelt wird und er keinen gesetzlichen Vertreter in Deutschland hat.

Theoretische Darlegungen

Als relativ mildes Mittel zur Alterseinschätzung kommt primär das Verfahren nach § 42f Abs. 1 S. 1, 2. Fall SGB VIII („qualifizierte Inaugenscheinnahme“) durch das zuständige Jugendamt in Betracht. Erst dieses Verfahren wird der staatlichen Pflicht zur Einhaltung des Vorrangs des Kindeswohls nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 3 Abs. 1, 22 KRK dadurch gerecht, dass im Zuge einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nicht bloß die körperlichen Merkmale bewertet werden, sondern eine Würdigung des Gesamteindrucks vorgenommen wird. Dabei findet auch eine Befragung unter Einbeziehung eines/r Sprachmittlers/-in statt, bei der der/die Betroffene mit ggf. verbleibenden Zweifeln an seinen/ihren Angaben konfrontiert werden soll und ihm/ihr Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Ferner stellt die erforderliche Einwilligung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers und seines/-r Vertreters/-in in die ärztliche Untersuchung eine vom Gesetzgeber aufgestellte Hürde zum Schutze des Kindeswohls dar, die in § 49 Abs. 6 AufenthG zwar nicht genannt ist und fehlt, aber der Verweis hierauf durch die vorrangige Anwendung milderer Verfahren in S. 3 und mittels richtlinienkonformer Auslegung unter Berücksichtigung des Art. 25 Abs. 5 S. 3 RL 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) angezeigt ist.

Zum Zeitpunkt der Asylantragstellung waren keine Umstände ersichtlich, die den Ausschluss des Amtshilfeersuchens beim zuständigen Jugendamt wegen Bedenken bzgl. der Rechtzeitigkeit oder erheblichen Schwierigkeit der Altersfeststellung nach § 49 Abs. 6 S. 3 AufenthG begründen könnten.

Darüber hinaus besteht nur in diesem Verfahren die Möglichkeit, die größtmögliche Präzision der Alterseinschätzung zu erreichen, indem Anhörungen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen vorgenommen und Auskünfte und weitere Beweismittel eingereicht werden können. Eine ungenaue und daher fehleranfällige Altersfeststellung i.S.d. § 49 Abs. 6 S. 3 AufenthG hat im Falle von Zweifeln an der Minderjährigkeit des Asylsuchenden nicht nur – wie vorliegend – mit Blick auf Art. 8 IV Dublin III VO fatale Folgen; die Grenzbehörde hat aufgrund der nicht kindesgerechten Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften, der (je nach Bundesland) entfallenden Schulpflicht und der erheblich erschwerten bis unmöglichen Zugänglichkeit von Bildungseinrichtungen vielfache Verstöße gegen Art. 28 Abs. 1 UN-KRK, Art. 14 Abs. 1, 2 EuGrCh, Art. 14 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG billigend in Kauf genommen.

In Fällen, in denen die Minderjährigkeit des Betroffenen angezweifelt wird, hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen (oder seines Vertreters oder von Amts wegen) vor einer etwaigen längerfristigen Inobhutnahme eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Einen solchen Antrag sollte man aufgrund der oben genannten, die Kindeswohlgefährdung verschärfenden Folgeumstände, genauso bedenken und gegebenenfalls besprechen wie einen möglicherweise zuvor noch erforderlichen Antrag auf (vorläufige) Inobhutnahme nach § 42(a) Abs. 1 SGB VIII.

Erfolgsaussichten der Klage

Aufgrund des Alters des Beratungssuchenden und des Umstandes, dass seine Eltern verstorben sind, liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Unter Umständen sind auch die Voraussetzungen von § 4 AsylG zu bejahen (→ Vulnerabilität des Antragstellers aufgrund des Alters). Ob § 3 AsylG einschlägig ist, bleibt offen, da eine Rekrutierung als Kämpfer nicht zwingend unter § 3b AsylG fallen muss.

Praxishinweis: Der Antrag auf vorläufige Inobhutnahme ist beim Jugendamt zu stellen (nicht BAMF!). Darüber hinaus ist der Beratungssuchende schulpflichtig (15 Jahre) und hat ein Recht auf Schulbesuch. Der Zugang Geflüchteter zu Schulen hängt vom jeweiligen Bundesland ab, vgl. die interaktive Deutschlandkarte des Deutschen Instituts für Menschenrechte: http://landkarte-kinderrechte.de/zugang_schule.html.

Literatur und nützliche Links – Fall 8

Verfahren zur Altersfeststellung nach 42f SGB VIII

Neundorff, ZAR 2016, 201 (205 f.)

Die UN-Kinderrechtskonvention und das AufenthR

Heinhold, Asylmagazin 3/2013, 62

Bildungszugang für Geflüchtete

http://www.netzwerk-bildungsfreiheit.de/pdf/Mission_on_Germany_DE.pdf#page=17

Verpflichtung zur Inobhutnahme eines UMF im Wege der einstweiligen Anordnung

VGH München, Beschluss v. 05.07.2016 – 12 CE 16.1186, <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-49246?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>

G. Grenzen der Rechtsberatung

I. Historie

1935 – 30.06.2008 (Rechtsberatungsgesetz): Jede Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten war ausschließlich Rechtsanwälte/-innen und Personen mit besonderer Erlaubnis zur Rechtsberatung vorbehalten (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und Anwaltsmonopol).

Seit 01.07.2008 - RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz):

- Gesetz über außergerichtliche Dienstleistungen
- Lockerung des früheren weitgehenden Betätigungsverbots für Personen außerhalb der Rechtsanwaltschaft
- Schutz der Anwaltschaft vor Konkurrenz nur noch soweit dies dem Schutz der funktionsfähigen Rechtspflege dient
- Erweiterung der Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung im außergerichtlichen Bereich

Merke: Rechtsberatung ist gesetzlich erlaubt und erwünscht, muss aber auch verantwortet werden können. Aber: Nicht alles ist erlaubt.

II. Allgemeine Vorschriften, § 1 – 5 RDG

1. Gesetzeszweck, § 1 RDG

- Schutz des Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung
 - Schutz vor unqualifizierter Rechtsberatung
 - Weiterhin gilt: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 3 RDG
 - Weiterhin gilt: Umfassende Beratung nur durch Anwälte/-innen, § 3 BRAO
 - Verschwiegenheitspflicht des/der RA, § 203 StGB
 - Beschlagnahmeschutzprivileg, §§ 97, 53 StPO
 - Haftpflichtversicherung
- Haupt- und ehrenamtliche Helfer brauchen sich jetzt keine Sorgen mehr wegen einer strafrechtlichen Verfolgung ihrer Tätigkeit zu machen; was nicht „Rechtsdienstleistung“ ist, ist immer erlaubt und auch Nichtanwälte/-innen dürfen grds. Rechtsberatung anbieten und es bedarf keiner ausdrücklichen Erlaubnis für diese Tätigkeit
- Das RDG regelt nur die konkrete Rechtsberatung im außergerichtlichen Bereich, d.h. den gesamten Bereich der Rechtsberatung bis zum Eintritt in das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Verwaltungsverfahren.
- Die Zulässigkeit der Vertretung vor Gericht ergibt sich dagegen aus den speziellen Verfahrensordnungen (ZPO, StPO, FGG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO) und ist grds. nur durch Rechtsanwälte/-innen möglich

Beachte: Eine umfassende Befugnis zur Rechtsberatung durch Nichtanwälte/-innen gibt es nach wie vor nicht.

2. Anwendungsbereich des RDG

➤ gerichtliche Rechtsdienstleistungen	➤ außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
Die gerichtliche Vertretungsbefugnis ist ausschließlich in den Prozessordnungen festgelegt (z.B. § 67 VwGO)	Das RDG regelt die Rechtsberatung bis zum Eintritt in das gerichtliche Verfahren, wenn der/die Berater/-in eine Rechtsdienstleistung erbringt, § 1 RDG

a. Gerichtliche Rechtsdienstleistungen, § 67 VwGO

- Die professionelle rechtliche Vertretung vor den Gerichten gegen Bezahlung bleibt weiterhin Privileg der Rechtsanwälte/-innen
- In Gerichtsverfahren nach der VwGO ohne Anwaltszwang sind zur Vertretung neben den (zugelassenen Rechtsanwälte/-innen)
 - Nur Beschäftigte, oder
 - Unentgeltlich tätige Familienangehörige der Prozesspartei, oder
 - Unentgeltlich tätige Volljurist*innen (z.B. pensionierte Richter/-innen) zugelassen

Praxis-Hinweis:

Nicht erlaubt ist also grds. die Vertretung im gerichtlichen Verfahren, d.h.: von den Berater/-innen dürfen

- auch keine Schriftstücke zur Akte gereicht werden
- keine telefonischen Erklärungen abgegeben werden
- keine telefonischen Nachfragen beim Gericht erfolgen

Zulässig ist es aber

- Bei der Abfassung von Schreiben und auch Schriftsätzen zu helfen (Aber: unterzeichnen muss der Betroffene selbst)
- Dem Betroffenen bei der Stellung eines gerichtlichen Antrags bei der Rechtsantragstelle zu unterstützen und zu begleiten
- Als Institution z.B. Ein sozialpädagogisches Gutachten zu Bedarfen und Prognosen abzugeben (muss aber entweder vom Gericht angefordert oder von Rechtsanwälte/-in bei Gericht eingebracht werden)

Merke: Das Rechtsdienstleistungsgesetz findet nur im außergerichtlichen Bereich Anwendung und auch nur wenn eine Rechtsdienstleistung erbracht wird.

Folge: Was schon nicht „Rechtsdienstleistung“ ist, ist immer erlaubt.

b. Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDL)

Das Erbringen von RDL ist zulässig

- Ohne Erlaubnis:
 - Als Annex RDL, § 5 RDG
 - Unentgeltliche RDL im persönlichen Bereich, § 6 I RDG
 - Unentgeltliche RDL für sonstige Personen, § 6 II RDG (für RLCs am relevantesten)
 - RDL öffentlicher Stellen, § 8 RDG
 - RDL für Mitglieder von Interessengruppen, § 7 RDG
- Nur mit Erlaubnis, wenn die dort genannten Qualitätsanforderungen erfüllt sind
 - Registrierungsverfahren nach § 10 – 17 RDG

i. Was ist eine „Rechtsdienstleistung“?

- Unfertige Legaldefinition der RDL, § 2 Abs. 1 RDG: „Jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“
- Immer RDL: Forderungsinkasso als eigenes eigenständiges Geschäft. RDL ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.
- Nie RDL: Negativkatalog in § 2 Abs. 3 RDG:
 - *Die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten*
 - Die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen und Schiedsrichtern
 - Die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessensvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht
 - Die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung
 - *Die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien*
 - Die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz)

Merke: RDL erfasst reine Erteilung von Rat im Innenverhältnis und Vertretung des Rechtssuchenden nach außen. Nicht jede Tätigkeit, die einen rechtlichen Bezug hat, ist eine Rechtsdienstleistung (z.B. allgemeine Rechtsauskünfte oder Bagatelltätigkeiten).

Aber: Die Definition der RDL ist sehr unbestimmt als Tätigkeit in konkreten sowie fremden Angelegenheiten geregelt, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert

ii. Wann ist eine „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“ erforderlich?

Entscheidend dabei ist

- Ob die zur rechtlichen Prüfung anstehenden Vorgänge nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Rechtsfolgen
- Üblicherweise keinen Laien anvertraut werden,
- Sondern die Prüfung eines Rechtskundigen erfordern
 - Vgl. auch BSG, Urteil v. 14.11.2014 – B9 SB 5/12 R – juris, Rn. 33.

Unerheblich ist

- Mit welchen technischen Mitteln die Dienstleistungen erbracht wird (Online-Beratung, Telefon-Hotline o.ä.)

Leitsätze BSG:

1. *Ein Steuerberater erbringt als Bevollmächtigter in Antragsverfahren zu Erstfeststellung nach dem Schwerbehindertenrecht bis zur Erteilung eines Bescheides grds. keine Rechtsdienstleistung*
2. *In Widerspruchsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht ist ein Steuerberater grds. nicht befugt als Verfahrensbevollmächtigter aufzutreten*

- Der Begriff der rechtlichen Prüfung verlangt jedenfalls ein gewisses Maß an substantieller Prüfung, die über eine bloße Rechtsanwendung hinausgeht
- Nach der Gesetzesbegründung geht es im Rahmen von § 2 I RDG nur um die Abgrenzung von bloßer Rechtsanwendung zu juristischer und nicht um die Unterscheidung von „einfachen“ und „schwierigen“ Rechtsfragen

Merke: Entscheidend ist, ob die zur rechtlichen Prüfung anstehenden Vorgänge nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad, Rechtsfolgen üblicherweise keinen Laien anvertraut werden, sondern die Prüfung eines Rechtskundigen erfordern

Folge: Einrichtungen und Dienste der Caritas, Diakonie, DRK, MHD usw. erbringen danach i.d.R. bei Rechtsberatungen Rechtsdienstleistungen, ebenso i.d.R. bei Rechtsberatung durch Law Clinics

iii. Wann wird eine „rechtliche Prüfung“ vorgenommen?

Noch keine RDL ist gegeben:

- Beim „bloßen Auffinden von rechtlicher Literatur oder Rechtsprechung“, oder
- Bei der „bloßen Wiedergabe und der rein schematischen Anwendung“ von Rechtsnormen
- Wenn Mitarbeiter von Diensten und Einrichtungen
 - Ratsuchenden allgemeine Informationen im Hinblick auf gesetzliche Vorschriften geben
 - An andere Beratungsstellen oder Fachdienste weitervermitteln oder
 - Informationsmaterial zu bestimmten Themengebieten mit rechtlichen Informationen bereithalten und weiterverteilen
- Bei sozialen Hilfen bei der Arbeits- und Wohnungssuche
- Bei der Anmeldung bei Einrichtungen der Daseinsvorsorge, z.B. Kita und Schule, VHS, Stadtwerke
- Bei sprachlicher Hilfe beim Ausfüllen von Antragsformularen
- Bei der Begleitung zum „Amt“ nur als seelische Unterstützung oder zum Übersetzen

z.B. ist keine RDL:

- Die allg. Aufklärung über rechtliche Hintergründe (Bsp.: Ein Mieterverein klärt durch ein Rundschreiben alle Mieter einer Wohnanlage über die nach dem BGB bestehenden Minderungsrechte bei Modernisierungsmaßnahmen auf)
- Die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche (Bsp.: Kfz- Werkstatt rechnet mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern kann auch gleichzeitig bedenkenlos für den Geschädigten die allg. Schadenspauschale geltend machen)

- Die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Kündigung, z.B.: Ein Energieberater kündigt für seinen Kunden bestehende Energieversorgungsverträge und schließt neue ab

Eine RDL liegt aber dann vor,

wo Berater/-innen den einzelnen Fall des/der Klienten/-in genau in den Blick nehmen und mit diesem die möglichen Rechtsfolgen z.B. in Bezug auf einen Verwaltungsakt oder denkbare weitere rechtliche Schritte erörtern

Dabei umfasst die RDL sowohl

- Die reine Erteilung von Rat im Innenverhältnis gegenüber dem/der Ratsuchenden
- Als auch seine/ihre Vertretung nach außen

Beispiele für RDL sind:

- Verfahrensberatung
 - Hilfen bei der Klärung von Zuständigkeiten
 - Verhandlungen mit dem BAMF oder der ABH
 - Bewertung der Erfolgsaussichten eines bestimmten Handelns
 - Vorbereitung der Anhörung
 - Umverteilungsanträge
 - Erläuterung der Konsequenzen einer Asylentscheidung
 - Prüfen- von Sozialleistungsansprüchen
 - Antragstellung in Vollmacht
 - Widersprüche
 - Verhandlungen mit Leistungsträgern
 - Angelegenheiten der Elternschaft
 - Registrieren beim Standesamt,
 - Verhandlung mit Vermietern, Arbeitgebern etc.
 - Akteneinsicht
 - Kann sowohl vom Flüchtling selbst als auch vom Asylberater beantragt werden
 - Erforderlich ist eine Vollmacht oder Schweigepflichterklärung
 - Sehr gut überlegt werden sollte allerdings, ob die Einsicht in die Akte ausreicht oder ob die rechtliche Bewertung des Geschehens eine anwaltliche Vertretung erfordert

III. Besondere Vorschriften, insbesondere § 6 RDG

1. Erfordernis einer Vollmacht

- Treten Berater/-innen gegenüber Behörden und Privatpersonen (zB Vermieter, Arbeitgeber) auf, benötigen sie eine (schriftliche) Vollmacht
- Speziell für die Zusammenarbeit mit Ärzten und Krankenhäusern wird zusätzlich eine Schweigepflichtentbindungserklärung benötigt

2. Befugnis zur Erbringung der RDL

Handelt es sich um eine RDL i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG ist der Anwendungsbereich des RDG eröffnet. Grundsatz § 3 RDG: Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher RDL ist nur in dem Umfang zulässig in dem sie durch das RDG selbst oder ein anderes Gesetz erlaubt wird.

Überblick zur außergerichtlichen RDL, bei denen ein/-e Nicht-Rechtsanwalt/-in beratend tätig werden darf:

- Jur. Nebentätigkeit zur Hauptleistung (=Annex), § 5 RDG
- Bestimmte Fälle unentgeltlicher Beratung, § 6 RDG
- Beratung durch Berufs- und Interessenvereinigungen § 7 RDG
- RDL durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen, § 8 RDG
- Beratung durch aufgrund besonderer Sachkunde registrierter Personen, § 10 ff RDG

Übungsfall:

Der Großvater (G) ihres Ehepartners hat einen Gebührenbescheid von der Stadt X bekommen, den er für fehlerhaft hält. Auch ihr Nachbar (N), mit dem Sie ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis pflegen, hat von der Stadt X einen Gebührenbescheid bekommen, gegen den er vorgehen möchte.

Beide fragen Sie als Student/-in der Rechtswissenschaften, ob Sie das nicht für sie übernehmen könnten, nötigenfalls bis vor Gericht.

Unentgeltliche RDL im persönlichen Bereich „Beratung über den Gartenzaun“, § 6 II RDG
Betrifft vor allem

- Familie,
- Nachbarschaft und vergleichbar enge persönliche Bindungen

➔ Ist ohne weiteres unentgeltlich zulässig! Denn: Über den Gartenzaun hinweg erwartet niemand Rechtsrat auf hohem Niveau, es besteht kein echter Schutzbedarf. Rechtssuchende sind sich hier der Risiken einer aus Gefälligkeit erbrachten RDL bewusst.

3. Sonstige unentgeltliche außergerichtliche RDL, § 6 II RDG

Erfolgt die RDL außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen, dann muss sichergestellt sein, dass die RDL

- durch eine Person erfolgt der die entgeltliche Erbringung dieser RDL erlaubt ist, oder
- durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt (= Volljurist) erfolgt, oder
- unter Anleitung eines/einer Volljurist/ -in

4. „Unter Anleitung eines/-s Volljurist/ -in“, § 6 II 2 RDG

Die Anleitung muss von einem/einer Volljuristen/-in durchgeführt werden.

Diese besteht aus drei Elementen:

- **Einweisung**
 - Grundlagenschulung im Fachgebiet
 - Sachverhaltsaufklärung
 - Haftung für falsche Beratung
 - Schweigepflicht
- **Fortbildung**
 - laufende Aktualisierung der Fachkenntnisse
 - durch Seminare, Rundschreiben, Hinweise, Literatur
- **Mitwirkung im Einzelfall**
 - die juristische Anleitung muss nicht ständig vor Ort sein
 - es genügt, dass sie über E-Mail oder Telefon herangezogen werden kann, wenn der Einzelfall komplexere Fragen aufwirft

Die Anleitung durch eine jur. qualifizierte Person ist lediglich eine Mindestanforderung zur Sicherstellung der Beratungsqualität.

Aber:

- Erforderlich ist eine Einweisung, so dass der/die nicht-jur. Berater/-in die in der Beratungskonstellation typischerweise auftretenden Rechtsfragen weitgehend selbstständig erfassen und bearbeiten kann
- Darüber hinaus sind Fortbildungen notwendig, um das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten!
- Außerdem muss die Hinzuziehung eines/einer Volljurist/-in im Einzelfall gewährleistet sein!
 - Bereits bei Aufnahme der Tätigkeit muss die jederzeitige Möglichkeit der Hinzuziehung sichergestellt werden

5. „Einweisung und Fortbildung“, § 6 Abs. 2 S. 2 RDG

- Einweisungen und Fortbildungen sind unter Anwesenheit abzuhalten, eine bloße Fernschulung reicht nicht
- Beratende müssen darin geschult werden, typische Fallkonstellationen rechtlich erfassen und bearbeiten zu können
- Bei der Dauer und Intensität einer Schulung müssen neben Art und Umfang der Tätigkeit die Vorkenntnisse der Beratenden berücksichtigt werden
 - Jura-Studierende haben gegenüber Laien insofern einen gewissen Wissensvorsprung
 - Aber: Asyl- und Ausländerrecht ist derzeit an vielen deutschen Hochschulen weder Teil des Pflichtstoffs, noch wird es i.d.R. durch zusätzliche Veranstaltungen angeboten
- Wegen der großen Fluktuation unter den Studierenden kann sich eine Einweisung kaum an individuellen Vorkenntnissen orientieren, sondern muss zu Beginn stets Grundkenntnisse vermitteln
- Die Ausbildung umfasst auch
 - Die Unterrichtung über wesentliche Rechtsänderungen und
 - aktuelle rechtliche Entwicklungen

Praxishinweis:

Die Erfüllung der Qualitätsvorgaben ist von zentraler Bedeutung für Fragen der Haftung sowie des Versicherungsschutzes

Folge:

- Aktivitäten sollten dokumentiert werden!
- Wann und durch wen erfolgte die Einweisung in die Tätigkeit?
- Welche Fortbildungen wurden absolviert?
- Welche Fachinformationen stehen zur Verfügung und werden regelmäßig gelesen?
- Welche Regelungen bestehen bzgl. der Heranziehung eines Volljuristen?
- Wie war die Praxis in vorangegangenen Fällen?

6. Problem: Verhältnis von § 6 RDG zu § 7 RDG

OLG Brandenburg: „§ 7 RDG ist lex specialis für die Regelung von unentgeltlichen RDL durch Vereinigungen (also durch Law Clinics) und verdrängt insoweit § 6 RDG“.

§ 7 RDG bestimmt aber, dass Vereinigungen RDL nur erbringen dürfen, wenn diese gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind und die Einrichtungen für eine ausreichende personelle, finanzielle und sachliche Ausstattung sorgen

Aber: § 7 RDG ist nur auf die Beratung eigener Mitglieder anwendbar und erlaubt RDL für Nichtmitglieder nur für den Fall, dass die Vereinigung als Nebenleistung anbietet. Law Clinics erteilen aber Rechtsberatung ausschließlich gegenüber Dritten und in Ausübung ihrer Hauptfunktion.

Folge: § 7 RDG ist auf Law Clinics gar nicht anwendbar

Im Übrigen differenziert der Gesetzgeber selbst und fasst

- Unentgeltlich tätige Personen und Einrichtungen“ unter § 6 RDG und
- „Vereinigungen“ unter § 7 RDG

7. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das RDG

Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das RDG

> Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen

> Zurückweisungs-Pflicht bei unbefugter Rechtsberatung

> Untersagung von Rechtsdienstleistungen > § 9 RDG

> bei Verstoß OWi - Bußgeld bis zu 50.000 € > § 20 RDG

> Nach § 9 RDG kann die weitere Erbringung von RDL bußgeldbewehrt (bis zu 50.000 €) untersagt werden

wenn die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt und dauerhaft unqualifizierte RDL erbracht werden

Dazu zählen zB

- der Fall, dass **keine** Person mit Befähigung zum Richteramt zur Anleitung zur Verfügung steht
- die fehlerhafte Auslegung von Vorschriften, Frist- oder Terminversäumnisse, unterlassene Antragsstellungen, fehlerhafte Beratung oder Auskunftserteilung

> Der Pflichtverstoß muss erheblich und wiederkehrend sein

> Auf verschiedenen Gründen beruhende Falschberatungen reichen nicht aus

• vgl. hierzu AG KA, Einstellungsbeschluss v.08.01.2014 – E 371a

Beachten:

Anders als das RBerG sieht das RDG bei unentgeltlichen RDL für Verstöße
zB gegen § 6 II 2 RDG
zunächst keine Geldbußen vor

nur Verstöße gegen §§ 10 I, 9 I und 15 V bzw. 11 IV RDG sind OWi

➤ Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch > § 8 UWG

➤ Unterlassungsklage > § 2 II Nr. 8 UKlaG

➤ RDG ist gesetzliches Verbot iSv § 134 BGB

➤ Zivilrechtliche Haftung

H. Musterschriftsätze

Disclaimer:

Die Vorlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die individuelle Fallprüfung. Es sollte bei der Verwendung immer Rücksprache mit einem/einer Rechtsanwalt/-anwältin gehalten werden. Alle kursiven Textteile müssen angepasst bzw. gelöscht werden.

Die Vorlagen wurden in Zusammenarbeit mit Hubert Heinhold und Manfred Weidmann erstellt.

Fragen und Anregungen können an wissensmanagement@rlc-verband.de gesendet werden.

Literatur

Heinhold, Hubert: Recht für Flüchtlinge, Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis, 7. Aufl., von Loeper Literaturverlag 2015. [enthält zahlreiche Formularmuster]

Marx, Reinhard (Hrsg.): Ausländer- und Asylrecht, Verwaltungsverfahren, Prozess, 3. Aufl., Nomos 2017

Nützliche Links

Rechtsprechungsübersicht

Informationsverbund Asyl und Migration

<http://www.asyl.net/index.php?id=startseite>

Antragshilfen

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

<http://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

<http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/antragshilfen-musterklagen/>

Fachinformationen zu aktuellen Entwicklungen

Der Paritätische Gesamtverband e.V.

<http://www.der-paritaetische.de/fachinfos/>

I. Androhung der Untätigkeitsklage

Die Untätigkeitsklage sollte nur angedroht werden, wenn grundsätzlich die Bereitschaft besteht die Untätigkeitsklage zu erheben. Dies wird schließlich angekündigt. In der Beratung ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Post regelmäßig kontrolliert wird, um ggf. mit der Klage reagieren zu können.

Name und Postanschrift des/der Beratungssuchenden

Ort, Datum

An das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Adresse der zuständigen Außenstelle

Vorab per Telefax: **Faxnummer**

Ihr Aktenzeichen: **Aktenzeichen**

Name, Geburtsdatum

wegen Verfahrens nach dem AsylG

Androhung einer Untätigkeitsklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe am **Datum der Asylantragstellung** meinen Asylantrag gestellt. Seitdem hat lediglich die Anhörung im Rahmen des Dublin-Verfahrens stattgefunden. Deswegen beantrage ich

1. Mir Auskunft zu geben, wann über meinen Asylantrag entschieden wird (§ 24 Abs. 4 AsylG)
2. Mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 3 Abs. 1 AsylG); hilfsweise meine Anhörung durchzuführen (§ 25 AsylG).

Angesichts der Verfahrensdauer von über **Zeitangabe** fühle ich mich verständlicherweise im Stich gelassen. Die ausstehende Entscheidung stellt ein immenses Integrationshindernis für mich dar. Zudem übersteigt die Dauer meines Verfahrens bereits jetzt den gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen (vgl. § 24 Abs. 4 AsylG). Um den vorgebrachten Anträgen zu entsprechen, hilfsweise für die Stellungnahme zu den Anträgen, setze ich eine Frist bis zum

Frist

Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, sehe ich mich gezwungen, meine Rechte mittels einer Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) gerichtlich durchzusetzen. Ich hoffe, dass es hierzu nicht kommen muss und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des/der Beratungssuchenden

Anlagenverzeichnis:

Ggf. Vollmacht

II. Untätigkeitsklage

Besonderes Augenmerk sollte bei einer Untätigkeitsklage i.S.d. § 75 VwGO darauf liegen den nächsten Verfahrensschritt im Asylverfahren zu erwirken und nicht auf ein „Durchentscheiden“ zu klagen, da somit eine mögliche Instanz übersprungen wird. Dies wird insb. im 1. Antrag (siehe unten) und im letzten Absatz zur Zulässigkeit deutlich, wo die Fortsetzung des Asylverfahrens und nicht eine Entscheidung des Asylantrages benannt werden. Die Untätigkeitsklage sollte nur erhoben werden, wenn mit einem positiver Ausgang des Asylverfahrens zu rechnen ist (Bsp. Bei Syrern). Grundsätzlich hat die Untätigkeitsklage jedoch keine hohe praktische Relevanz.

Name des Klägers/-in

Adresse des Klägers/-in

Zuständiges Verwaltungsgericht

Adresse

Ort, Datum

Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO

des

Name des/der Kläger/-in, Adresse des/der Kläger/-in

gegen

Bundesrepublik Deutschland

Vertreten durch den Bundesminister des Inneren,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle München,
ehemals: Boschetsrieder Str. 41, 81379 München
Weihenstephaner Str. 7, 81673 München

Az.: XY

wegen

Vollzug des Asylgesetzes (AsylG); Fortsetzung des Verfahrens,

I. Anträge

1. Die Beklagte wird verpflichtet das Asylverfahren des Klägers fortzusetzen und über seinen Asylantrag vom **Datum** zu entscheiden.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Begründung

Klage und Antrag sind zulässig und begründet.

1. Bisheriger Sachverhalt

Bearbeitungshinweis:

Hier sind Angaben zum Fortgang des Asylverfahrens darzulegen. Dazu gehören:

- **Einreise**
- **Asylantragstellung**
- **Anhörung (wenn bereits erfolgt)**

Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, in welcher Form bereits Kontakt zum BAMF aufgenommen wurde (→ Anfragen zum Verfahrensstand; Androhung einer Untätigkeitsklage).

2. Zulässigkeit

Die Klage ist als Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO zulässig. Der Kläger hat am **Datum**, mithin vor über **Zeitangabe** Monaten, einen Asylantrag gestellt, über den bis heute nicht entschieden wurde. Demnach ist die Sperrfrist des § 75 S. 2 VwGO von drei Monaten abgelaufen.

Zudem wurde auch nicht gem. § 75 S. 1 VwGO unter Angabe eines Grundes innerhalb einer angemessenen Frist entschieden. Diesbezüglich wurde insbesondere in einhelliger Rechtsprechung festgestellt, dass eine andauernde Arbeitsüberlastung des Bundesamtes durch die stark erhöhten Asylbewerberzahlen keinen sachlichen Grund im Sinne des § 75 S. 1 VwGO darstellt. In diesem Fall ist es die Aufgabe des Bundesministeriums, namentlich der Behördenleitung, entsprechende organisatorische Maßnahmen einzuleiten.³³

Der Antrag auf Verpflichtung zur Bescheidung des Antrags ist nach gängiger Rechtsauffassung zulässig.³⁴ Der Kläger ist nicht gezwungen, in jedem Fall auf Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsaktes zu klagen. Dies gilt auch bei rechtlich gebundenen Verwaltungsentscheidungen, wenn es wie vorliegend noch einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung durch die Behörden bedarf.³⁵

3. Sachliche Begründung

Die Klage ist auch begründet (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat Anspruch auf Fortsetzung des Asylverfahrens und Verbescheidung des gestellten Antrags. Die materielle Pflicht der Beklagten zur Entscheidung ergibt sich direkt aus Art. 16a Abs. 1 GG als einem subjektiv-öffentlichen Recht. Diesem Grundrecht kann nur durch aktives staatliches Handeln Geltung verschafft werden. Eine Verletzung dieses Grundrechts kann deshalb bereits durch reines Unterlassen, also durch Nichtverbescheidung von Anträgen, eintreten. Somit begründet Art. 16a Abs. 1 GG eine Pflicht des Staates zur Bescheidung von Asylanträgen, die die Gerichte sowohl unmittelbar aufgrund von Art. 16a Abs. 1 GG als auch aufgrund von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu gewährleisten haben.

Auch Art. 31 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU, der eine möglichst rasche Entscheidung über den Asylantrag normiert, gewährt dem Kläger subjektiv öffentliche Rechte, die durch die Untätigkeit der Beklagten verletzt werden.³⁶

³³ vgl. VG Dresden, U.v. 13.2.2015 - A 2 K 3657/14; VG Düsseldorf, U.v. 30.10.2014 - 24 K 992/14.A; VG Braunschweig, U.v. 8.9.2014 - 8 A 618/13; VG München, U.v. 6.6.2016 - 15 K 16.30406 - alle juris.

³⁴ Vgl. VG München, U.v. 21.12.2016 - M 17 K 16.34299 - juris.

³⁵ Vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung Komm., 16. Aufl. 2009, § 75 Rn. 4, § 42 Rn. 8, § 113 Rn. 201.

³⁶ Vgl. VG München, U.v. 6.6.2016 - 15 K 16.30406 - juris.

Der Klage ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Im Übrigen wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

Unterschrift des/der Kläger/-in

III. (Aufstockungs-)Klage auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus – Syrien und Antrag auf Prozesskostenhilfe

Durch die Klageerhebung entstehen dem/der Asylsuchenden keine Nachteile. Sollte die Ausländerbehörde sich weigern den Aufenthaltstitel wegen der Teilanfechtung des Bescheids zu erteilen, ist mit Verweis auf den Wortlaut in § 25 Abs. 2 S. 1 At. 2 AufenthG („ist zu erteilen“) auf die Erteilung hinzuwirken. § 10 Abs. 1 AufenthG steht ebenfalls nicht entgegen. Aktuelle Berichte zur Situation in Syrien sind nicht ausschlaggebend für den Erfolg einer Klage auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. GFK, da der Schwerpunkt auf dem Vortrag des/der Klägerin zu seiner **individuellen Situation** und nicht einem allgemeinen Sachvortrag liegen sollte.

Name des Klägers/-in
Adresse des Klägers/-in

Zuständiges Verwaltungsgericht
Adresse

Ort, Datum

Klage auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG

des
Name des/der Kläger/-in, Adresse des/der Kläger/-in

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Adresse der zuständigen BAMF Stelle

wegen: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Ich/wir erhebe(n) Klage mit dem Antrag,
die Beklagte zu verpflichten, dem/der Kläger/in die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den
Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge **Datum des Bescheides,**
Aktenzeichen, aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter/Berichterstatter besteht Einverständnis.

Begründung:

Zunächst verweise/n ich/wir auf die Ausführungen, die ich/wir bei der Anhörung am **Datum der Anhörung** gemacht habe/n. Daraus und aus den Akten der Beklagten ergibt sich, dass ich/wir illegal

aus Syrien ausgereist bin/sind, am **Datum der Asylantragstellung** in Deutschland einen Asylantrag gestellt habe/n und mich/uns seither in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte/n. Allein aufgrund dieser Umstände ist mir/uns – wie bislang von der Beklagten auch so entschieden - die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die politische Lage in Syrien ist unverändert geblieben, so dass mir/uns bei einer Rückkehr nach Syrien nach wie vor wegen feindseliger Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zunächst Festnahme und (damit verbunden) Gefängnis und Folter droht.

*Ich/Wir bitte/bitten Sie, sich der Auffassung **des VGH Baden-Württemberg anzuschließen, das mit Urteil vom 14. Juni 2017 (AZ: A 11 S 511/17)** in gleichgelagerten Fällen zu Gunsten der syrischen Kläger entschieden hat. Demnach droht in Syrien der Wehrpflicht unterliegenden Männern, die ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörden Syrien verlassen und sich im Ausland aufgehalten haben, im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung.*

Im Weiteren näherer Sachvortrag zum individuellen Verfolgungsschicksal, soweit neben den protokollierten Aussagen der BAMF-Anhörung daran Bedarf gesehen wird.

Bearbeitungshinweis: Wenn die Klage in einem anderen Bundesland (als Baden-Württemberg) erhoben wird, sollte nicht (allein) die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg oder gar des VG Sigmaringen zitiert werden. Stattdessen sollte auf die Rechtsprechungspraxis in dem jeweiligen Bundesland verwiesen werden. Zu beachten ist, dass der VGH Baden-Württemberg wie mittlerweile die Mehrheit der Obergerichtsverwaltungen den bloßen Umstand der illegalen Ausreise aus Syrien nicht genügen lässt, um die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.08.2017, Az. A 11 S 710/17).

Unterschrift Kläger/-in

IV. Klage und Eilantrag gem. 80 Abs. 5 VwGO bei Dublin-III-Verfahren

Durch die Stellung des Eilantrag gem. § 80 V VwGO fängt die sechsmonatige Überstellungsfrist (Vgl. Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO) neu zu laufen an. Aus diesem Grund ist vor der Antragsstellung abzuwägen, wie weit die Frist bereits abgelaufen ist, u.U. ist es sinnvoller abzuwarten. Hierbei sollten sowohl die derzeitige Abschiebep Praxis als auch die Erfolgsaussichten des Antrags (Rechtsprechung zu dem jeweiligen Dublin Mitgliedstaat) berücksichtigt werden. Die Abwägung ist sehr schwierig und sollte zwingend gemeinsam mit einem Rechtsanwalt/- anwältin vorgenommen werden.

Name des/ der Klägers/-in
Adresse des/ der Klägers/-in

Verwaltungsgericht **Stadt**
Adresse

Ort, Datum

Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
 des
 Herrn/Frau **Name, Geburtsdatum, Adresse**
 gegen
 Bundesrepublik Deutschland
 Vertreten durch den Bundesminister des Inneren,
 dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
 für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Az.: XY

wegen

Verfahren nach der Dublin-III Verordnung

Ich erhebe Klage und beantrage,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (**Aktenzeichen**) vom **Datum des Bescheides** aufzuheben.

Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet das Asylverfahren fortzuführen.

Weiter hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Gleichzeitig beantrage ich,

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom **Datum der Klage** gegen die Abschiebungsanordnung des BAMF vom **Datum des Bescheids** anzuordnen.

Begründung

Streitgegenstand ist ein sogenannter Dublin-Bescheid, in dem das Bundesamt die Rücküberstellung nach **Zielland** angeordnet hat.

Klage und Antrag sind zulässig. Insbesondere wurde die Wochenfrist gewahrt.

Klage und Antrag sind auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig. Das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in **Dublin Staat** weisen systemische Mängel auf, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen.

Bearbeitungshinweis:

Weitere Darlegung notwendig. Das Vorliegen von systemischen Mängeln bzw. EMRK-Widrigkeit müssen beschrieben werden. Hierzu sollten aktuelle Rechtsprechungen zum in Frage stehenden Dublin Staat zitiert werden und Berichte zur aktuellen Versorgungslage für Geflüchtete (Zeitungsberichte, Stellungnahmen, Berichte von Hilfsorganisationen o.ä.) herangezogen werden. Wenn darüber hinaus noch weitere Abschiebungsverbote vorliegen (bspw. Krankheiten), sollten diese ebenfalls ausführlich dargelegt (bspw. ärztliche Gutachten) werden. Es muss aus der Begründung deutlich hervorgehen, dass im Falle einer Abschiebung dem Antragssteller eine akute Verletzung seiner/ihrer elementaren Rechte droht.

Eine ausführliche Begründung dieser Einschätzung wird dem Gericht bis zum Ablauf der gesetzlichen Klagebegründung zugehen.

Bearbeitungshinweis:

Der Eilantrag muss innerhalb der Wochenfrist begründet dem Verwaltungsgericht zugehen. Die weitere Begründung der Klage (sofern diese im Rahmen des Eilantrags noch nicht so ausführlich erfolgt sein sollte) kann innerhalb eines Monats nachgereicht werden.

Unterschrift des/der Klägers/-in

V. Antrag auf Unterbringung in einer Wohnung

Name, Vorname

Straße/ Haus-Nr.

PLZ Ort

Sozialamt und zuständige Ausländerbehörde

Straße/ Haus-Nr.

PLZ Ort

Ort, Datum

Betreff: Antrag auf Unterbringung in einer Wohnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, **Name des/der Asylsuchenden** für mich/uns die Unterbringung in einer Wohnung.

Weitere Personen, für die der Antrag gestellt wird (Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
.....

Begründung: Die § 53 AsylG definiert, dass „sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers“ bei der Entscheidung über die Pflicht zur Wohnsitznahme berücksichtigt werden müssen. Solche Gründe mache ich hiermit geltend:

Bearbeitungshinweis:

Stichhaltige Darlegung der Gründe. An dieser Stelle sollten ärztliche Atteste oder andere Belege, die verdeutlichen, wie notwendig die Unterbringung in einer Wohnung ist, aufgeführt und mitgeschickt werden.

Für den Fall der Ablehnung bitte ich/ bitten wir entsprechend § 37 Abs. 2 und § 39 VwVfG um die Ausstellung eines schriftlichen und begründeten Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des/der Antragsteller/-in

VI. Antrag auf Beistand bei Anhörung

Das Schreiben sollte gefaxt werden. Eine Kopie sowie Sendebestätigung sollte zum Anhörungstermin mitgenommen und am Empfang gezeigt werden.

Absender/-in

Ort, Datum

Adressat: Zuständige Stelle beim BAMF (Ladung zur Anhörung zu entnehmen)

Mein Asylverfahren (**Aktenzeichen XY**)

Hier: Begleitung durch einen Beistand (§ 14 Abs. 4 Satz 1 VwVfG)

Hiermit mache ich

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefonnummer:

von meinem Recht aus § 14 VwVfG Gebrauch und erkläre, dass mich Herr/Frau

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

bei der Asylantragstellung/Anhörung am **Datum** und den damit zusammenhängenden Verfahrenshandlungen und Maßnahmen als Vertrauensperson (Beistand) begleiten soll. Diese Erklärung begründet keine Empfangsberechtigung des Beistands.

Unterschrift Asylantragsteller/-in

VII. Antrag und Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand & Eilantrag

Name des Klägers/-in
Adresse des Klägers/-in

Zuständiges Verwaltungsgericht
Adresse

Ort, Datum

Klage, Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
und Eilantrag

des/der
Herrn/Frau (Name, Geburtsdatum, Adresse)

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister des Inneren,
dieser vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Aktenzeichen: XY

wegen Asylgesetz

Ich erhebe **Klage** und **beantrage**,

- I. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (**Az. ... [falls bekannt]**) vom **Datum des Bescheides (falls bekannt)** aufzuheben.
- II. die Beklagte zu verpflichten, mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 3 I AsylG),
hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren (§ 4 AsylG), weiter hilfsweise, festzustellen, dass
Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 i.V.m. Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Für den Fall einer möglichen Versäumung der Klagefrist beantrage ich vorsorglich

die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

wegen Säumnis der Klagefrist.

Mir ist nicht bekannt, ob der Bescheid (ordnungsgemäß) zugestellt wurde. Dies kann ich nur durch

Akteneinsicht

feststellen, die ich hiermit beantrage. Für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Zustellung beantrage ich:

Es wird festgestellt, dass von dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom **Datum (falls bekannt), Aktenzeichen (falls bekannt)**, keine Rechtswirkung ausgeht.

Gleichzeitig beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu beschließen:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, die Ausländerbehörde **(konkrete Bezeichnung der zuständigen Ausländerbehörde)** anzuweisen, einstweilen von der Vollziehung der Abschiebungsandrohung/-anordnung im Verfahren **Aktenzeichen (falls bekannt)** abzusehen.

Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass im vorliegenden Falle ein Antrag gemäß § 80 V VwGO das richtige Rechtsmittel ist, um einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen, beantrage ich hilfsweise:

die aufschiebende Wirkung der Klage wird angeordnet.

Die Dringlichkeit des Eilantrags ergibt sich daraus, dass ich angeblich vollziehbar ausreisepflichtig bin, wie mir die Ausländerbehörde mitgeteilt hat.

Begründung

Bearbeitungshinweis:

Hier ist der konkrete Sachverhalt darzulegen. In welchem Zusammenhang und wann hat der/die Kläger/-in vom negativen Abschluss des Asylverfahrens erfahren? Warum hat der/die Kläger/-in die entsprechenden Informationen nicht vorher erhalten und in Folge dessen die Klagefrist (unverschuldet → kurze Erläuterung) versäumt?

Für den Musterfall (Skript Fall 7) könnte die Begründung so ausgestaltet werden:

Am **Datum** sprach ich bei der Ausländerbehörde vor, um meine Aufenthaltsgestattung verlängern zu lassen. Dabei wurde mir mitgeteilt, dass mein Asylverfahren abgeschlossen sei. Es liege ein entsprechender Bundesamtsbescheid vor. Eine Abschrift des Bescheides wurde mir nicht ausgehändigt (**oder gegebenenfalls: ausgehändigt**).

Ich habe erst hierdurch von der Existenz des Bundesamtsbescheides erfahren. Der Bescheid wurde mir bislang nicht zugestellt. Ich habe auch keine Benachrichtigung erhalten. Ich war auch nicht untergetaucht oder sonst wie abgängig. Es muss ein Fehler in der Zustellung vorliegen.

Sollte tatsächlich die Frist versäumt sein, bitte ich dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben.

Näheres zu den Umständen der Zustellung bzw. dem mangelnden Verschulden an der Fristwahrung kann ich erst nach der erbetenen Akteneinsicht vortragen.

Dann will ich auch meine Asylgründe näher darlegen. Vorerst beziehe ich mich auf die Angaben beim Bundesamt (**nur, falls eine Anhörung schon stattgefunden hat**).

Unterschrift Kläger/-in

VIII. Eilantrag und Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bei Verfahrenseinstellung
nach § 33 AsylG

Dieses Formularmuster kann ebenfalls in Fällen herangezogen werden, bei denen die/der Asylsuchende erst auf der Ausländerbehörde erfährt, dass das Asylverfahren angeblich eingestellt worden sei, obgleich dem/der Asylsuchenden zu diesem Zeitpunkt noch kein entsprechender Bescheid des BAMF zugestellt worden ist. Trotz Fehlen des Bescheides sollten dann so schnell wie möglich rechtliche Schritte eingeleitet werden, um eine praktische Durchsetzung des Inhalts (Abschiebung) durch die Ausländerbehörde zu verhindern. In diesem Fall sind die Formularmuster VII und VIII zu kombinieren; mit entsprechenden Darlegungen und (wenn die Klagefrist versäumt sein könnte) sicherheitshalber auch mit einem Wiedereinsetzungsgesuch.

Name des Klägers/-in

Adresse des Klägers/-in

Verwaltungsgericht

Adresse

Klage und Antrag nach § 80 V VwGO

des/der

Herrn/Frau (**Name, Geburtsdatum, Adresse**)

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Bundesminister des Inneren,

dieser vertreten durch den Präsidenten des

Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Aktenzeichen: XXX

wegen Asylgesetz

Ich erhebe Klage und beantrage

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (**Az. XXX**) vom **Datum des Bescheids** wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gleichzeitig beantrage ich

die aufschiebende Wirkung der Klage wird hinsichtlich der Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Begründung:

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes stellt das Asylverfahren ein, weil der Asylantrag als zurückgenommen gelte (§ 33 Abs. 1 AsylG). Es trifft nicht zu, dass ich das Verfahren nicht betrieben habe. Die Vermutungsregelung des § 33 Abs. 2 AsylG greift nicht ein.

Bearbeitungshinweis:

Darlegungen, dass die Anhörung unverschuldet versäumt wurde, bspw. durch fehlerhafte Zustellung in der Unterkunft o.ä. An dieser Stelle kann bspw. auf die Stellungnahme des/der Betreuer/-in der Unterkunft verwiesen werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist begründet. Da ich das Verfahren betrieben habe, sind die Abschiebungsandrohung und die Ausreisefrist von einer Woche rechtswidrig. Eine Verfahrenseinstellung durch das Bundesamt ist ausreichend zu begründen und bedarf einer gründlichen Überprüfung. Hierfür ist eine

Akteneinsicht

erforderlich, welche hiermit **beantragt** wird.

Da mir nach Ablauf der Wochenfrist die Abschiebung droht, ist jedenfalls bis zur Abklärung und der eventuell erforderlichen Stellungnahme der Sofortvollzug nicht gerechtfertigt.

Unterschrift Kläger/-in